



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2017

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20020	14. 12. 2017	Verordnung zum Abruf von Auskünften aus dem Vergaberegister (Vergaberegisterverordnung)	952
203014	12. 12. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	952
20320	13. 12. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung	967
20320	15. 12. 2017	Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW	967
2120	15. 12. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie	986
221	19. 12. 2017	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017	986
793	15. 12. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Landesfischereiverordnung	986
	13. 12. 2017	88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze	1002
	13. 12. 2017	10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches	1002

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20020

**Verordnung zum Abruf von Auskünften
aus dem Vergaberegister
(Vergaberegisterverordnung)**

Vom 14. Dezember 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Form der zu übermittelnden Daten an und durch das Vergaberegister und das bei der Übermittlung einzuhaltende Verfahren.

§ 2

Form und Verfahren

Anfragen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, erfolgen über eine Internetplattform. Die anfragende Stelle muss sich vor Nutzung des Vergaberegisters schriftlich bei der Informationsstelle registrieren. Die für Anfragen an das Vergaberegister erforderlichen Zugangsdaten werden nach einer positiven Überprüfung des Antrages gewährt. Eine Eigenregistrierung ist nicht möglich. Bereits registrierte Nutzerinnen/Nutzer müssen sich einmalig über die bestehenden Zugangsdaten anmelden und erhalten neue Zugangsdaten. Eine automatisierte Datenübermittlung an die anfragende Stelle gemäß § 9 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erfolgt, sofern keine Eintragung im Vergaberegister vorliegt. Liegt eine Eintragung vor, erfolgt die Datenübermittlung schriftlich gemäß § 10 Absatz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit bei Datenübermittlungen an und durch das Vergaberegister sind sicherzustellen. Zum Zwecke der Datenschutzkontrolle wird jeder Abruf mit der abrufenden Stelle, dem Datum und der Uhrzeit des Abrufs protokolliert. Die protokollierten Angaben werden durch die Informationsstelle überprüft. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Protokolldaten werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben gelöscht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2017

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert R e u l

203014

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und § 116 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 (GV. NRW. S. 668), die durch Verordnung vom 29. September 2016 (GV. NRW. S. 805) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Lehrgangs zur“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach dem Wort „Gruppenführern“ die Wörter „sowie der Vertiefungsausbildung“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Ausbildung zu hauptamtlichen Gruppenführerinnen und Gruppenführern sowie die Vertiefungsausbildung und die dazu gehörenden Prüfungen und Leistungsnachweise sind Teil des Vorbereitungsdienstes.“
3. Nach § 21 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Beamtinnen und Beamte ohne abgeschlossene Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern einschließlich Vertiefungsausbildung (Module „Führen im ABC-Einsatz und Ausbilder/Ausbilderin in der Feuerwehr“) verlängert sich die Einführungszeit um die Dauer dieser Ausbildungen oder der hiervon fehlenden Teile.“
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft“ gestrichen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.“
5. Die Anlagen 1 bis 10 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2017

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert R e u l

Anlage 1 zu § 7 Absatz 1 VAP2.1-Feu: Ausbildungspläne für Laufbahnwerbenden und Laufbahnbewerber, Aufsichtsbewerberinnen und Laufbahnbewerber sowie Aufstiegsbeamte und Aufstiegsbeamtinnen sowie Werkfeuerwehrangehörige

Mo- nat	Ab- schnitt	Unterab- schnitt	Vorbereitungsdienst (für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber oder ver- gleichbare Werkfeuerwehrangehörige)	Ausbildungsinhalt	Einführungszeit (für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegs- beamte oder vergleichbare Werkfeuer- wehrangehörige)	Leistungsnachweis (gemäß § 8 VAP2.1-Feu)	Befähigungsbericht (gemäß § 9 VAP2.1-Feu)
24	9	9.3	Lehrgang Menschengührung – Teil II (gemäß Anlage 2)	Abschlussprüfung		Leistungsnachweis 15 – Prüfung (gemäß Anlage 3)	-
		9.2					
		9.1					
23			Lehrgang B V: Verbandsführerinnen und Verbandsführer Stabsarbeit Abschnitteleiterin und Abschnitteleiter Reittungsdienst / ABC-Messstrategie (gemäß Anlage 2)			-	-
22			Praktikum für Zugführerinnen und Zugführer				Befähigungsbericht 5 (gemäß Anlage 4)
21							
20				Urlaub			
19	7	7.3	Lehrgang B IV: Zugführerinnen und Zugführer (gemäß Anlage 2)			Leistungsnachweis 11 – Prüfung (gemäß Anlage 3)	-
		7.2					
		7.1					
18			Lehrgang Organisation/Einsatzrecht/Betriebswirtschaftslehre (gemäß Anlage 2)				
17			Lehrgang Menschenführung - Teil I (gemäß Anlage 2)				
16				Urlaub			
15							
14				Abteilungsdienst			Befähigungsbericht 4 (gemäß Anlage 4)
13	5		Praktikum Gruppenführerinnen und Gruppenführer		Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen (gemäß Anlage 2)		Befähigungsbericht 3 (gemäß Anlage 4)
		12					
11							
10			Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern einschließlich Vertiefungsausbildung (gemäß Anlage 2)			Leistungsnachweis 10 (gemäß Anlage 2)	-

9	-	-	Urlaub					
8	3	3.2	Praktikum in Anlehnung an RettAPO *					Befähigungsbericht 2 (gemäß Anlage 4)
7		3.1	Feuerwehrtechnisches Wachpraktikum (in Anlehnung an VAP1.2-Feu)					
6	2	-	Lehrgang Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter – Theorie				Leistungsnachweis 9 – Schriftliche Prüfung (gemäß RettAPO)	
5								
4								
3	1	1.1-1.3	Feuerwehrtechnischer Grundausbildungslehrgang (gemäß VAP1.2-Feu)				Leistungsnachweise 1 bis 8 (gemäß VAP1.2-Feu)	Befähigungsbericht 1 (Beurteilung gemäß Anlage 2 VAP1.2-Feu)
2								
1								

Erläuterungen: * Jeweils 2 Wochen Klinik und RTW oder jeweils 4 Wochen nur Klinik oder RTW – Aufteilung steht im Ermessen der Einstellungsbehörde
 Zentrale Ausbildung am IdF NRW
 Der Ausbildungsabschnitt 2 kann auch vor oder im Verlauf des Ausbildungsabschnittes 1 liegen.

Der Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen, der Ausbildungsabschnitt 6 Abteilungsdienst und der vorgesehene Urlaub können in der zeitlichen Abfolge variieren.

Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 VAP2.1-Feu: Übersicht über Umfang und Inhalte der zentralen Ausbildung am Institut der Feuerwehr NRW**1. Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern einschließlich Vertiefungsausbildung**

Dauer	2 Monate (5 Module)
Ziel	Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer soll befähigt werden. <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben als Führerin oder Führer auf der Ebene der taktischen Einheit Selbständiger Trupp, Staffel oder Gruppe gemäß FwDV 3 wahrzunehmen. - als Einsatzleiterin oder Einsatzleiter, als unterstellte Führungskraft oder innerhalb einer größeren taktischen Gliederung von Kräften oder des Raumes die in seinem Einsatzraum tätigen Kräfte des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes sowie des THW zu koordinieren und alle für den Einsatzerfolg notwendigen Absprachen mit der Polizei und weiteren betroffenen Ämtern, Behörden und privaten Dritten zu treffen. - Personal im Rahmen des normalen Dienstbetriebes zu führen und zu unterweisen.
Inhalte	<p>Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gruppenführer-Basislehrgang: <ul style="list-style-type: none"> - Führen von taktischen Einheiten in der Führungsstufe A - Leiten von Einsätzen einer taktischen Einheit - Leiten einer Brandsicherheitswache - Gruppenführerprüfung - Gruppenführer-Aufbaulehrgang: <ul style="list-style-type: none"> - Führen von taktischen Einheiten in der Führungsstufe A in besonderen Einsatzsituationen - Lehrgang Gruppenführer-Mitarbeiterführung: <ul style="list-style-type: none"> - Führungs- und Kommunikationspsychologie sowie Stressprävention und -nachsorge - Vorbildfunktion und Führungsaufgabe <p>Vertiefungsausbildung für Gruppenführerinnen und Gruppenführer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang Ausbilder/Ausbilderin in der Feuerwehr: <ul style="list-style-type: none"> - Erlernen von theoretischer und praktischer Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren oder im Rahmen der regelmäßigen Wacha- und -fortbildung - Praktischer Leistungsnachweis (Lehrprobe) - Lehrgang Führen im ABC-Einsatz: <ul style="list-style-type: none"> - Richtiges Einsetzen der ABC-Ausrüstung und Führen entsprechend ausgebildeter taktischer Einheiten im ABC-Einsatz - Schriftlicher Leistungsnachweis

Der Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern einschließlich Vertiefungsausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfung und die Leistungsnachweise jeweils bestanden werden.

2. Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen (nur für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte)

Dauer	1 Monat
Ziel	Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer soll die wissenschaftlichen Grundlagen, die für das weitere Verständnis der theoretischen Ausbildung nötig sind, erlernen.
Inhalte	<p>Mathematische Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachrechnen, - Gleichungen und Funktionen und - Angewandte Mathematik im Brandschutz <p>Physikalisch-technische Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größen/Einheiten, - Festkörper-Mechanik, - Hydromechanik, - Wärmelehre und - Elektrotechnik <p>Chemische Grundlagen zur Verbrennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chemische Grundlagen, - Verbrennungsvorgang und - Löschverfahren <p>Werkstoffkunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Metalle, - Nichtmetalle und - Biologische Grundlagen

3. Lehrgang B IV: Zugführerinnen und Zugführer

Dauer	2 Monate
Ziel	Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer soll befähigt werden, die Aufgaben der Zugführung im Einsatzdienst wahrzunehmen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatztaktik (Brandinsatz, technische Hilfeleistung, ABC-Einsatz), - Einsatzbezogene Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes, - Einsatzbezogene Aspekte der Technik, - Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung, - Zusammenarbeit im Einsatz, - Wissenschaftliche Grundlagen der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes und - Prüfung zur Zugführerin oder zum Zugführer

4. Lehrgang B V: Verbandsführerin oder Verbandsführer / Stabsarbeit / Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter Rettungsdienst / ABC-Messstrategie

Dauer	1 Monat
Ziel	Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer soll befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> - den Einsatzdienst bei Großschadenslagen/Katastrophen und - die Funktion „Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter Rettungsdienst“ bei einem Massenfall von Verletzten/Erkrankten (MANV) wahrzunehmen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Verbandsführerinnen und Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe - Einführung in die Stabsarbeit, - Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter Rettungsdienst, - Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung, - Führen eines ABC-Messeinsatzes und - Leistungsnachweise <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsführerin/Verbandsführer - Stabsarbeit - Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter Rettungsdienst

5. Lehrgang Menschenführung – Teil I und II

Dauer	Jeweils ½ Monat
Ziel	Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer soll die Grundkenntnisse der Personal- und Menschenführung erwerben, die zur Ausübung der Tätigkeit in der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Personalführung, - Moderation und Verhandlung, - Beurteilungswesen, - Stressbewältigung und Einsatznachsorge/PSU, - Zeit- und Selbstmanagement, - Qualitätsmanagement, - Suchtbewältigung, - Berufsethik, - Öffentlichkeitsarbeit und - Personalplanung

6. Lehrgang Organisation / Einsatzrecht / Betriebswirtschaftslehre

Dauer	1 Monat
Ziel	Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer soll – die rechtlichen Grundlagen, die für Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind, erwerben und – in die Betriebswirtschaftslehre eingeführt werden.
Inhalte	– Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts (einschließlich EU-Recht), – Kommunalrecht, – Verwaltungsorganisation, – Feuerschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht, – Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts, – Disziplinarrecht und Personalvertretungsrecht, – Kommunale Haushalts- und Finanzwirtschaft – einschl. Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling, – Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, – Einsatzrecht und – Ressourcenplanung

Anlage 3 zu § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 VAP2.1-Feu: Übersicht der Stoffgebiete der Laufbahnprüfung

1. Prüfung für Zugführerinnen und -führer:

Schriftlicher Teil	Dauer	2 Zeistunden je Aufsichtsarbeit
	Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsarbeit 1: Organisation/Einsatzrecht/Betriebswirtschaft - Aufsichtsarbeit 2: Einsatztaktik/Brandschutztechnik
Praktischer Teil (Plan-übung)	Dauer	Circa 20-30 Minuten je Teilnehmerin und Teilnehmer
	Inhalte	Einsatzlage als Zugführerin oder Zugführer

2. Abschlussprüfung:

Schriftlicher Teil	Dauer	3 Zeistunden je Aufsichtsarbeit
	Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsarbeit 1: Stoffgebiete entsprechend mündlicher Teil - Aufsichtsarbeit 2: Stoffgebiete entsprechend mündlicher Teil - Aufsichtsarbeit 3: Schriftlicher Führungsvorgang an einem Fallbeispiel
Mündlicher Teil	Dauer	Circa 40 Minuten je Teilnehmerin und Teilnehmer
	Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbeugender Brandschutz, - Wissenschaftliche Grundlagen des Brandschutzes, - Einsatztaktik, - Brandschutztechnik, - Organisation/Einsatzrecht/BWL, - Rettungsdienst und - Sozialkompetenz/Menschenführung

Anlage 4 zu § 9 VAP2.1-Feu: Muster des Befähigungsberichts

Befähigungsbericht über	Name, Vorname:
für den Ausbildungsabschnitt	() 3 – Feuerwehntechnisches Wachpraktikum () 5 – Gruppenführerinnen-/Gruppenführerpraktikum () 6 – Abteilungsdienst () 8 – Zugführerinnen-/Zugführerpraktikum
Zeitraum:	Daten:
Dienststelle/Organisationseinheit	Standort:
1. Allgemeine Befähigung:	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
1.1 Auffassungsgabe	
1.2 Beurteilungsfähigkeit	
1.3 Selbständigkeit	
1.4 Fleiß	
1.5 Praktische Befähigung	
1.6 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit mündlich	
1.7 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit schriftlich	
1.8 Gesamtergebnis	
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.	
2. Leistungen:	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
2.1 Fachliche Leistungen	
2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo	
2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit	
2.4 Gesamtergebnis	
2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken	
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.	
3. Persönlichkeitsmerkmale:	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
3.1 Führungseigenschaft	
3.2 Zuverlässigkeit	
3.3 Gründlichkeit	
3.4 Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung	

3.5 Gesamtergebnis	Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis des Beurteilungsmerkmals Führungseigenschaft führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale.
4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbewertung berücksichtigt worden sind:	
5. Zusammenfassendes Urteil:	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
1.7 der allgemeinen Befähigung und/oder	Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis
2.4 der Leistungen und/oder	
3.5 der Persönlichkeitsmerkmale	
führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.	
Datum, Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers	
Datum, Unterschrift des Prüflings	
Datum, Unterschrift der Ausbildungsleitung	

Anlage 5 zu § 18 VAP2.1-Feu: Muster der Prüfungsniederschrift für die Prüfung für Zugführerinnen und Zugführer

Niederschrift über die Prüfung für Zugführerinnen und Zugführer	
wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehntechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-Feu) am	Name, Vorname
geprüft, nachdem si/er jeweils vor Ablegung der Prüfungsteilleistungen ihre/seine gesundheitliche Eignung zur Prüfungsteilnahme erklärte.	Datum Aufsichtsarbeit 1: Datum Aufsichtsarbeit 2: Datum Planübung:
Die Planübung wurde vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehntechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen abgelegt, für den	als Vorsitzende oder Vorsitzender: Name, Vorname als Beisitzerin oder Beisitzer: Name, Vorname als Beisitzerin oder Beisitzer: Name, Vorname
anwesend waren	Name, Vorname Name, Vorname
An der Prüfungsdurchführung waren als mitwirkende Dritte beteiligt	
Bewertung der Prüfungsleistungen	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
1. Aufsichtsarbeit	
2. Aufsichtsarbeit	
Planübung	
Festlegung des Gesamtergebnisses der Prüfung für Zugführerinnen und -führer	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Punktwert 1. Aufsichtsarbeit	Einzelergebnis:
Punktwert 2. Aufsichtsarbeit	Einzelergebnis:
Punktwert Planübung x 4	Multiplikationsergebnis:
Summe aus den beiden Einzelergebnissen und dem Multiplikationsergebnis, dividiert durch 6	Divisionsergebnis:
Note gemäß § 5 VAP2.1-Feu:	Note
Bemerkungen	
Das Ergebnis wurde dem Prüfling durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt am	Datum:
Münster, den	Datum:
Der Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehntechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	Unterschrift Vorsitzende oder Vorsitzender: Unterschrift Beisitzerin oder Beisitzer: Unterschrift Beisitzerin oder Beisitzer: Unterschrift Beisitzerin oder Beisitzer:

Anlage 6 zu § 18 VAP2.1-Feu: Muster der Prüfungsniederschrift für die Abschlussprüfung

Niederschrift über die Abschlussprüfung	
wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-Feu) am	Name, Vorname
geprüft, nachdem sie/er jeweils vor Ablegung der Prüfungsteilleistungen ihre/seine gesundheitliche Eignung zur Prüfungsteilnahme erklärte.	Datum Aufsichtsarbeit 1: Datum Aufsichtsarbeit 2: Datum Aufsichtsarbeit 3: Datum mündliche Prüfung:
Die mündliche Prüfung wurde vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen abgelegt, für den	Unterschrift Vorsitzende oder Vorsitzender: Unterschrift Beisitzerin oder Beisitzer: Unterschrift Beisitzerin oder Beisitzer:
anwesend waren	Name, Vorname Name, Vorname
An der Prüfungsdurchführung waren als mitwirkende Dritte beteiligt	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Bewertung der Prüfungsleistungen	
1. Aufsichtsarbeit	
2. Aufsichtsarbeit	
3. Aufsichtsarbeit	
Mündliche Prüfung	
Festlegung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Punktwert 1. Aufsichtsarbeit	Einzeleergebnis:
Punktwert 2. Aufsichtsarbeit	Einzeleergebnis:
Punktwert 3. Aufsichtsarbeit	Einzeleergebnis:
zzgl. Punktwert mündliche Prüfung x 3	Summe:
Summe / 6	Divisionsergebnis:
Note gemäß § 5 VAP2.1-Feu:	Note
Festlegung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Punktwert Gesamtergebnis Prüfung zur Zugführerin oder zum Zugführer	Einzeleergebnis:
Punktwert Gesamtergebnis Abschlussprüfung x 2	Multiplikationsergebnis:
Summe / 3	Divisionsergebnis:
Note gemäß § 5 VAP2.1-Feu:	Note
Bemerkungen	
Das Ergebnis wurde dem Prüfung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt am	Datum
Münster, den	Datum
Der Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	Unterschrift Vorsitzende oder Vorsitzender: Unterschrift Beisitzerin oder Beisitzer: Unterschrift Beisitzerin oder Beisitzer:

Anlage 7 zu § 19 Absatz 1 VAP2.1-Feu: Muster des Prüfungszeugnisses für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen	
Zeugnis	
hat am	Anrede, Vorname, Name:
vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung mit	Prüfungsdatum:
der Gesamtnote (§ 5 VAP2.1-Feu)	Note
bestanden.	
Münster, den	Datum:
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Name, Unterschrift:

Rückseite:

Dieses Prüfungszeugnis umfasst über die Qualifikation als Zugführerin oder Zugführer hinaus folgende weitere Qualifikationen:

- Lehrgang „Verbandsführerin oder Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe“
 - Entsprechend Nummer 4.3 der FwDV 2
 - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V I am IdF NRW
 - Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“
 - Entsprechend Nummer 4.4 der FwDV 2
 - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V II am IdF NRW
 - Lehrgang „Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter Rettungsdienst“
 - Inhaltlich ähnlich dem Lehrgang „Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ F/B OrgL RD am IdF NRW
 - Bei Vorliegen einer Qualifikation mindestens zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter kann die Funktion OrgL übertragen werden
- Seminar „ABC-Messstrategie“

Anlage 8 zu § 22 Absatz 3 VAP2.1-Feu: Muster des Prüfungszeugnisses für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen	
Zeugnis	
hat am	Anrede, Vorname, Name:
vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die Aufstiegsprüfung mit der Gesamtnote (§ 5 VAP2.1-Feu)	Prüfungsdatum:
bestanden.	Note
Münster, den	Datum:
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Name, Unterschrift:

Rückseite:

Dieses Prüfungszeugnis umfasst über die Qualifikation zur Zugföhrerin oder Zugföhrer hinaus folgende weitere Qualifikationen:

- Lehrgang „Verbandsföhrerin oder Verbandsföhrer und Föhren mit einer Föhrungsgruppe“
 - Entsprechend Nummer 4.3 der FwDV 2
- Lehrgang „Einföhrung in die Stabsarbeit“
 - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V I am IdF NRW
 - Entsprechend Nummer 4.4 der FwDV 2
- Lehrgang „Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter Rettungsdienst“
 - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V II am IdF NRW
- Inhaltlich ähnlich dem Lehrgang „Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ F/B OrgL RD am IdF NRW
- Bei Vorliegen einer Qualifikation mindestens zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter kann die Funktion OrgL übertragen werden
- Seminar „ABC-Messstrategie“

Anlage 9 zu § 19 Absatz 2 VAP2.1-Feu: Muster des Prüfungszeugnisses für Werkfeuerwehrangehörige

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen	
Zeugnis	
hat am	Anrede, Vorname, Name:
vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die	Prüfungsdatum:
für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechende Prüfung für Werkfeuerwehrangehörige mit der Gesamtnote (§ 5 VAP2.1-Feu)	() Laufbahnprüfung () Aufstiegsprüfung
bestanden.	Note
Münster, den	
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Datum:
	Name, Unterschrift:

Rückseite:

Dieses Prüfungszeugnis umfasst über die Qualifikation zur Zugföhrenlizenz zum Zugföhner hinaus folgende weitere Qualifikationen:

- Lehrgang „Verbandsföhlerin oder Verbandsföhner und Föhren mit einer Föhnggruppe“
Entsprechend Nummer 4.3 der FwDV 2
- Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V I am IdF NRW
Lehrgang „Einföhren in die Stabsarbeit“
Entsprechend Nummer 4.4 der FwDV 2
- Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V II am IdF NRW
Lehrgang „Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter Rettungsdienst“
Inhaltlich ähulich dem Lehrgang „Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ F/B OrgL RD am IdF NRW
- Bei Vorliegen einer Qualifikation mindestens zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter kann die Funktion OrgL übertragen werden
Seminar „ABC-Messstrategie“

Anlage 10 zu § 19 Absatz 3 VAP2.1-Feu: Muster des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung

Bescheid über das Ergebnis der Prüfung – gegen Empfangsbekanntnis	
Sehr geehrte/r	Anrede, Vorname, Name:
Im Rahmen der nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen	<input type="checkbox"/> Laufbahnprüfung <input type="checkbox"/> Aufstiegsprüfung <input type="checkbox"/> Prüfung für Werkfeuerwehrangehörige <input type="checkbox"/> wurden Sie am: Datum wegen Nichtbringung der Leistungsnachweise 12-14 im Ausbildungsunterabschnitt 9.1 nicht zum mündlichen Teil der Abschlussprüfung zugelassen. <input type="checkbox"/> bestanden Sie am: Datum <input type="checkbox"/> schriftlichen <input type="checkbox"/> praktischen(Planübung) Teil der Prüfung zur Zugführerin oder zum Zugführer <input type="checkbox"/> schriftlichen <input type="checkbox"/> mündlichen Teil der Abschlussprüfung nicht.
Damit ist die Laufbahnprüfung insgesamt	<input type="checkbox"/> gemäß § 16 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen erstmalig <input type="checkbox"/> gemäß § 16 Absatz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen endgültig
nicht bestanden.	
Das Ergebnis wurde Ihnen bekanntgegeben.	am: Datum
Gleichzeitig wurde Ihnen eröffnet, dass	<input type="checkbox"/> Sie die Prüfung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen frühestens nach <input type="checkbox"/> 3 Monaten <input type="checkbox"/> 6 Monate <input type="checkbox"/> 9 Monaten <input type="checkbox"/> 12 Monaten wiederholen können. <input type="checkbox"/> folgende bisher erbrachte Prüfungsteile und Leistungsnachweise für die Wiederholungsprüfung anerkannt werden: <input type="checkbox"/> folgende Lehrgangsteile wiederholt werden müssen: <input type="checkbox"/> Ihrer Ausbildungsbehörde nach § 16 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die Wiederholung folgender Ausbildungsteile vorgeschlagen wird:
Rechtsmittelbelehrung	
Münster, den	Datum:
Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Name, Unterschrift:

20320

Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Vom 13. Dezember 2017

Auf Grund des § 13 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die Beamtinnen und Beamten und die Richterinnen und Richter des Landes und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände:

Artikel 1

§ 17 der Dienstwohnungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GV. NRW. S. 201), die durch Verordnung vom 26. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergangsregelung

Bei vor dem 1. Januar 2017 bestehenden Dienstwohnungsverhältnissen wird bei der Bemessung der höchsten Dienstwohnungsvergütung (§ 8) der auf die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge zum 1. Januar 2017 zurückzuführende Unterschiedsbetrag zwischen den monatlichen Bruttodienstbezügen im Sinne des § 8 Absatz 2, die am 31. Dezember 2016 zugestanden haben, und den monatlichen Bruttodienstbezügen im Sinne des § 8 Absatz 2, die am 1. Januar 2017 zustehen, nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2017

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 967

20320

Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Vom 15. Dezember 2017

Auf Grund des § 75 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Früherkennung und Vorsorge von Krankheiten nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses [§§ 91, 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung] zu den §§ 20i, 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Praxisgebühren und“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „; § 12 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Grund des“ die Angabe „§ 207 a SGB III“ durch die Wörter „§ 174 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „den nach“ die Angabe „§ 207 a SGB III“ durch die Wörter „§ 174 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 22 BPfIV“ durch die Angabe „§ 16 der Bundespflegeverordnung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Palliativversorgung“ die Wörter „und ambulante psychiatrische Krankenpflege“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 7 Satz 4 und 6 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - dd) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 8 wird nach dem Wort „CPAP-Geräte“ das Wort „Defibrillatortwesten“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 9 werden das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
 - ee) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. Aufwendungen für Kommunikationshilfen für gehörlose, hochgradig schwerhörige oder ertaubte Personen bei medizinisch notwendiger ambulanter oder stationärer Untersuchung und Behandlung, wenn in Verwaltungsverfahren das Recht auf Verwendung einer Kommunikationshilfe nach § 9 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) in der jeweils geltenden Fassung bestünde und im Einzelfall der Informationsfluss zwischen Leistungserbringer und beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Person nur so gewährleistet werden kann.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b Satz 10 wird das Wort „ einheitlich“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
- bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
- „d) Soweit in der Anlage 7 beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht aufgeführt sind, richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach dieser Anlage.“
5. In § 4c Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
6. § 4d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beihilfestelle“ die Wörter „,bei Landesbediensteten mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen,“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
7. In § 4g Absatz 4 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
8. § 4h Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Verordnung von Soziotherapie richtet sich nach Maßgabe der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie/ST-RL) vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 14.04.2015 B 5) in der jeweils geltenden Fassung.“
9. § 4i wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
10. In § 5 Absatz 5 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
11. In § 5a Absatz 2 wird vor der Angabe „45a“ die Angabe „45,“ eingefügt.
12. In § 5d Absatz 2 werden die Wörter „einschließlich der Zusatzleistungen sowie Investitionskosten (§§ 82 Absatz 3 und 88“ durch die Wörter „(ohne Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) einschließlich der Investitionskosten (§82 Absatz 3“ ersetzt.
13. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „104“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen und dies ärztlich bescheinigt ist, wird zu den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson ein Zuschuss von 40 Euro täglich gezahlt. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.“
14. § 6 a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Hinsichtlich der Aufwendungen einer notwendigen Begleitperson gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.“
15. In § 6 b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
16. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Der Zuschuss nach Satz 2 reduziert sich auf 40 Euro täglich, wenn zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort kuren. Bei mehr als zwei gleichzeitig kurenden Familienmitgliedern beträgt der Zuschuss unabhängig von der Gesamtzahl der Kurenden 120 Euro täglich.“
17. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für eine Krankenbehandlung oder Entbindung“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ ersetzt sowie die Wörter „bei einer Behandlung oder Entbindung“ und die Wörter „des Beihilfeberechtigten“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
18. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beihilfefähig“ die Wörter „aus Anlass der Todesfeststellung und“ eingefügt.
19. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5 und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird Absatz 6.
20. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Beihilfen werden nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag mittels einer Beihilfe App gezahlt. Eine Antragstellung durch E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Textteil vor Nummer 1 wird das Wort „Festsetzungsstellen“ durch das Wort „Beihilfestellen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Justiz“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.

- g) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Erfolgt die Antragstellung unter Verwendung der Beihilfe App, verbleiben die Originalbelege beim Beihilfeberechtigten.“
- h) In Absatz 12 wird das Wort „Festsetzungsstelle“ durch das Wort „Beihilfestelle“ ersetzt.
21. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden sind, und zu den in § 11 Absatz 1 genannten Aufwendungen aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten werden dem hinterbliebenen Ehegatten, dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner, den Kindern oder bei Ledigen den Eltern des Verstorbenen Beihilfe gezahlt.“
22. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 4c Absatz 1 Satz 2.“ die Wörter „§ 4d Absatz 1 Satz 2.“ eingefügt und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
23. Dem § 17 a wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Die Regelungen der Achten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 15. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 967) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen.“
24. Der Anlage 1 wird folgender Abschnitt 5 angefügt:
- „Abschnitt 5
Eye-Movement-Desensitization-and-
Reprocessing-Behandlung**
1. Wird die Behandlung von einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person
- a) die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 erfüllen und
- b) Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.
2. Wird die Behandlung von einem Psychologischen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person
- a) die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 erfüllen und
- b) Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.
3. Wurde die Qualifikation nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht im Rahmen der Weiterbildung erworben, muss die behandelnde Person
- a) in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben und
- b) mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens fünf abgeschlossenen Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mindestens zehn Stunden mit Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung durchgeführt haben.
- Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.“
25. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
„30. (unbesetzt);“
- bb) Nummer 70 wird wie folgt gefasst:
„70. (unbesetzt);“
- cc) Nummer 88 wird wie folgt gefasst:
„88. (unbesetzt);“
- dd) Nummer 108 wird wie folgt gefasst:
„108. (unbesetzt);“
- ee) In Nummer 129 wird das Wort „Akupessur“ durch das Wort „Akupressur“ ersetzt.
- ff) Nach Nummer 129 wird folgende Nummer 130 eingefügt:
„130. Transorbitale Wechselstromstimulation bei Optikusatrophie (zum Beispiel SAVIR-Verfahren);“
- gg) Die bisherigen Nummern 130 bis 141 werden die Nummern 131 bis 142.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Chelat-Therapie
Aufwendungen für eine Chelat-Therapie sind nur beihilfefähig bei der Behandlung von
1. schwerwiegender Schwermetallvergiftung,
 2. Morbus Wilson (Kupferspeicherkrankheit) oder
 3. Siderosen (Eisenspeicherkrankheit).“
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Hornhautkorrektur“ werden die Wörter „einer Fehlsichtigkeit“ eingefügt sowie das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„5. Fokussierte Extrakorporale Stoßwellentherapie (f-ESWT) im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich“
- bbb) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- bbbb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- cccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis.“
- ee) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.
- ff) In Nummer 6 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ ersetzt.
- gg) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. Peeling (mechanisch, chemisch, Enzym, Laser, Mikrodermabrasion)
Die Aufwendungen sind nur in Zusammenhang mit der Behandlung von Keratosen beihilfefähig.“
- hh) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

- ii) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Radiale Extrakorporale Stoßwellentherapie (r-ESWT)

Die Aufwendungen sind im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich nur beihilfefähig bei Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbehandlung der r-ESWT sind Gebühren nach der Nummer 302 GOÄ beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.“

- jj) die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14.

26. Die Anlage 7 aus dem Anhang zu dieser Verordnung wird angefügt.

Artikel 2

Außerkräftreten

Die Runderlasse des Finanzministeriums „Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht“ vom 19. August 1998 – B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4 (MBl. NRW. S. 1020) und „Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht“ vom 16. November 2012 – B 3100 – 3.1.6.2.A – IV A 4 (MBl. NRW. S. 699) werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2017

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Anlage 7**Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht**

Nach § 75 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Beihilfenverordnung sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit der Aufwendungen für zahnärztliche (einschließlich kieferorthopädischer) Leistungen beurteilt sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661) geändert worden ist. Damit setzt die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen voraus, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte die Rechnungsbeträge bei zutreffender Auslegung der Gebührenordnung zu Recht in Rechnung gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.05.1996 – 2 C 10.95 -) sind die Beihilfestellen im Hinblick auf die beihilferechtlichen Vorschriften zur Prüfung der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Beträge verpflichtet. Eventuelle Zweifel sind anhand der Gebührenordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zu beurteilen. Dabei kann generell davon ausgegangen werden, dass die Gebührevorschriften eindeutig sind und sowohl von den Beihilfestellen als auch den Gerichten ohne weiteres zweifelsfrei ausgelegt werden können. Lediglich dann, wenn objektive Unklarheiten beziehungsweise objektiv zweifelhafte Gebührevorschriften Anlass zu ernsthaft widerstreitenden Meinungen über die Berechtigung von Gebührenansätzen geben, muss der Dienstherr vor Entstehung der Aufwendungen seine Rechtsauffassung (generell oder im Einzelfall) deutlich klarstellen, um so die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen wirksam auszuschließen. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung sind folgende beihilferechtlichen Hinweise zu beachten:

A) Allgemeiner Teil

1. Zahnärztinnen und Zahnärzte (Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden) dürfen Vergütungen nur für solche Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch (kieferorthopädisch) notwendige Versorgung erforderlich sind (§ 1 Absatz 2 Satz 1 GOZ). Soweit sie darüber hinaus Leistungen berechnen, die sie auf Verlangen der Patientinnen und Patienten erbracht haben (§ 1 Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 1 und 2 GOZ), sind diese in der Rechnung kenntlich zu machen (§ 10 Absatz 3 Satz 7 GOZ).

2. Die Vereinbarung einer von der Gebührenordnung abweichenden Höhe der Vergütung (Abdingung) ist nur unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 2 GOZ zulässig. Die Vereinbarung eines abweichenden Punktwertes oder einer abweichenden Punktzahl ist ausgeschlossen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 GOZ). Auch wenn eine gebührenrechtlich zulässige Abdingung vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum 2,3fachen Gebührensatz (so genannter Schwellenwert) beihilferechtlich als angemessen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes - gegebenenfalls bis zum Höchstsatz (3,5facher Satz) - ist nach der gegebenen Begründung gerechtfertigt. Dies gilt entsprechend für eine nach § 2 Absatz 4 GOZ getroffene Vereinbarung.

3. Nach § 4 Absatz 3 GOZ sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, sofern im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Nicht beihilfefähig sind somit unter anderem die Kosten für Einmalartikel, Bohrer, Füllungsmaterial (am Patienten verwendetes plastisches Material), Kunststoffe für nicht im Labor hergestellte provisorische Kronen, Mulltupfer, Nahtmaterial (außer atraumatisches Nahtmaterial), Wurzelkanalinstrumente (außer einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente) und so weiter; dies gilt entsprechend für die Kosten der Anwendung von Instrumenten und Apparaten, also der Behandlungseinheit, der Zangen, Spiegel und so weiter [weder als Anschaffungskosten noch als Kosten der (Ab-) Nutzung]. Bezugnehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) sind aber folgende Materialien zusätzlich beihilfefähig:

- a) Oraquix im Zusammenhang mit der Nummer 0080 GOZ,
- b) ProRoot MTA im Zusammenhang mit der Berechnung der Nummer 2440 GOZ,
- c) Harvard MTA Opticaps im Zusammenhang mit der Berechnung der Nummer 2440 GOZ.

Die Berechnung der Auslagen für zahntechnische Leistungen (§ 9 GOZ) bleibt unberührt.

4. Zielleistung (§ 4 GOZ)

4.1 Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GOZ können Zahnärztinnen und Zahnärzte nur Gebühren für selbständige zahnärztliche Leistungen berechnen, das heißt nur für Leistungen, die weder Bestandteil, noch besondere Ausführung einer anderen, ebenfalls berechneten Leistung sind. § 4 Absatz 2 Satz 2 GOZ grenzt die selbständige „zahnärztliche Leistung“ ab, in dem er klarstellt, dass für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, keine gesonderte Gebühr berechnet werden kann, wenn für die andere Leistung bereits eine Gebühr berechnet wird. Die Doppelberechnung von Teilleistungen wird damit ausgeschlossen.

4.2 Die in Nummer 4.1 aufgeführten Grundsätze gelten auch für die zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen methodisch notwendiger operativer Einzelschritte. Eine Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist.

Methodisch notwendige operative Einzelschritte sind diejenigen zahnärztlichen Leistungen, die immer anfallen, damit die Zahnärztin beziehungsweise der Zahnarzt den Leistungsinhalt einer Gebührenziffer erfüllen kann [vergleiche zum Beispiel allgemeine Bestimmung Ziffer 1 zum Abschnitt E: die primäre Wundversorgung (zum Beispiel Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig]. Zusätzlich muss die Leistung auch in der Bewertung der Hauptleistung berücksichtigt sein. Das ist allerdings nicht der Fall,

wenn die Vergütung des möglichen Leistungsbestandteils außer Verhältnis zur Vergütung der vermeintlichen Zielleistung steht.

5. Überschreiten des Schwellenwertes (§ 5 GOZ)

5.1 Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 GOZ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des im Gebührenverzeichnis angegeben Gebührensatzes. § 5 Absatz 2 GOZ bestimmt, wie die individuell „angemessene“ Gebühr in dem von § 5 Absatz 1 Satz 1 GOZ eröffneten Gebührenrahmen zu finden ist.

Bemessungskriterien sind:

- a) Schwierigkeit der einzelnen Leistung,
- b) Zeitaufwand der einzelnen Leistung sowie
- c) Umstände bei der Ausführung.

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung im Gebührenverzeichnis berücksichtigt wurden, bleiben bei der Gebührenbemessung außer Acht. Das können Leistungen sein, die nach Schwierigkeiten gestuft sind (zum Beispiel Umfang bei den Nummern 6030 ff. GOZ), Leistungen bei denen die Schwierigkeit in der Leistungsbeschreibung aufgenommen ist (zum Beispiel die Gefährdung anatomischer Nachbarstrukturen in der Nummer 3045 GOZ) oder Leistungen bei denen bestimmte Mindestzeiten vorgesehen sind. Die derart im Gebührenverzeichnis aufgenommenen Umstände, Schwierigkeiten oder Zeiten gelten als bei der Gebühr bereits berücksichtigt und können nicht „nochmals“ zur Gebührenbemessung herangezogen werden. Besondere Verfahrenstechniken können als Begründung zur Rechtfertigung einer Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes beihilferechtlich nicht berücksichtigt werden.

5.2 Nach § 5 Absatz 2 Satz 4 GOZ bildet der 2,3fache Gebührensatz in Anlehnung an das Urteil des BGH vom 8. November 2007 – III ZR 54/07 - die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten ist nur zulässig, wenn die unter Nummer 5.1 aufgeführten Bemessungskriterien dies im konkreten Behandlungsfall rechtfertigen.

Aus der Begründung der Zahnärztin beziehungsweise des Zahnarztes muss für die Patienten ersichtlich und verständlich sein, dass die gegenüber ihnen erbrachte Leistung aufgrund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen vergleichbarer Behandlungen abweicht. Die tatsächlichen Umstände sind zu erklären.

Die Schwierigkeit einer Leistung ist individuell und leistungsbezogen auf die einzelne Gebühr zu begründen und kann nicht auf die gesamte Honorarforderung ausgedehnt werden.

5.3 Der 2,3fache Gebührensatz darf nicht schematisch berechnet werden; vielmehr ist bei einer einfacheren, unter dem Durchschnitt liegenden Leistung, auch ein niedriger Gebührensatz zu berechnen (vergleiche auch BGH - a.a.O, -).

5.4 Insbesondere bei Einlagefüllungen und (Anker-) Kronen ist der komplexe Leistungsinhalt der entsprechenden Gebührenpositionen zu beachten, wie er sich

aus den Abrechnungsbestimmungen zu den Nummern 2220 und 5040 GOZ ergibt. Bei Komplexgebühren dieser Art hat die Zahnärztin beziehungsweise der Zahnarzt die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der in den Komplexgebühren enthaltenen einzelnen Leistungsschritte nach Maßgabe der bei deren Erbringung vorliegenden Schwierigkeit, des Zeitaufwandes sowie der Umstände bei der Ausführung gemäß in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. Bemessungskriterien von durchschnittlichem Gewicht sind regelmäßig mit dem 2,3fachen Gebührensatz ausreichend berücksichtigt.

5.5 Folgende Begründungen rechtfertigen grundsätzlich keine Überschreitung des Schwellenwertes und müssen bei Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes bezüglich ihrer Auswirkungen auf die individuelle Behandlungssituation näher spezifiziert werden:

- a) pulpanahe Präparation,
- b) starker Speichelfluss,
- c) erschwerter Mundzugang,
- d) divergierende Pfeilerzähne,
- e) subgingivale Präparation,
- f) Verblendung und Farbauswahl,
- g) erhöhter Zungen- und Wangendruck,
- h) kurze oder lange klinische Krone,
- i) tiefe Zahnfleischtaschen,
- j) festhaftende Beläge / Konkremente,
- k) gekrümmte oder verengte Wurzelkanäle [das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanäleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen et cetera) sowie natürlicher oder iatrogener Stufen stellen keine selbständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 2 GOZ zu berechnen].

6. Analogbewertung (§ 6 GOZ)

6.1 § 6 Absatz 1 Satz 1 GOZ ermöglicht die Berechnung von Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen worden sind, mit einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung (sogenannte Analogbewertung). Voraussetzung ist, dass es sich um eine selbständige zahnärztliche Leistung und keine besondere Ausführung oder Teilleistung einer bereits im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung handelt. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 GOZ ist bei einer Analogbewertung zunächst eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ heranzuziehen. Erst nachrangig kann für den Analogabgriff eine Leistung aus den nach § 6 Absatz 2 GOZ eröffneten Leistungsverzeichnis der GOÄ berücksichtigt werden.

6.2 Die Wiedereingliederung (inklusive Säuberung, gegebenenfalls Wiederanpassung) andernorts angefertigter direkter oder laborgefertigter Provisorien ist analog nach der Nummer 2260 GOZ beihilfefähig.

6.3 Die Entfernung nekrotischen Pulpagewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbständige Leistung dar und ist als Analoggebühr nach der Nummer 2360 GOZ beihilfefähig.

6.4 Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern der zahnärztlichen Leistung abgegolten. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog zusätzlich beihilfefähig. Als Analoggebühr wird die Nummer 6000 GOZ als angemessen angesehen.

6.5 Die Eingliederung einer Protrusionsschiene, zum Beispiel zur Behandlung einer Schlafapnoe, stellt eine selbständige Leistung dar und ist analog nach Nummer 7010 GOZ (Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche) beihilfefähig.

6.6 § 6 Absatz 2 GOZ regelt den gebührenrechtlichen Zugriff auf Leistungen, die im Gebührenverzeichnis der GOÄ enthalten sind. In bestimmten Fällen ist es möglich, dass die Zahnärztin oder der Zahnarzt auch Leistungen erbringen kann, die nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthalten sind, aber im Gebührenverzeichnis der GOÄ beschrieben werden. In § 6 Absatz 2 Satz 1 GOZ werden die Abschnitte, Unterabschnitte oder einzelnen Gebührenpositionen des Gebührenverzeichnisses der GOÄ aufgeführt, die Anwendung finden können.

6.7 Zwingende Voraussetzung für die Berechnung einer Leistung nach der GOÄ durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt ist, dass die Zahnärztin oder der Zahnarzt diese Leistung berufsrechtlich erbringen darf. Der gebührenrechtlich zulässige Zugriff auf eine Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ ersetzt diese Voraussetzung nicht. Das zahnärztliche Berufsrecht ist insoweit dem privat Zahnärztlichen Gebührenrecht vorgelagert. Aus der Nennung eines Abschnittes oder Unterabschnittes der GOÄ in § 6 Absatz 2 GOZ kann somit nicht gefolgert werden, dass ein Zahnarzt alle in diesem Abschnitt oder Unterabschnitt aufgeführten Leistungen berufsrechtlich erbringen und gebührenrechtlich berechnen darf. In Zweifelsfällen ist die zuständige Zahnärztekammer um Stellungnahme zu bitten.

6.8 Erbringen Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurginnen oder –chirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach der GOZ zu berechnen. Ein Wahlrecht zwischen GOÄ und GOZ besteht insoweit nicht.

7. Minderungspflicht bei stationärer Behandlung (§ 6 a GOZ)

7.1 Die Minderungspflicht bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen bezieht sich auch auf die im Gebührenverzeichnis als Zuschläge bezeichneten Gebührenpositionen, nicht aber auf den Zuschlag für die beleg Zahnärztliche Visite (Buchstabe J in Abschnitt B V des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

7.2 Die gesonderte Berechnung anderer als nach Nummer 7.1 geminderter Gebühren ist nach § 6 a Absatz 2 GOZ ausgeschlossen. Entschädigungen und Auslagen können daneben nach den §§ 8, 9 und 10 GOZ berücksichtigt werden.

8. Entschädigungen (§ 7 GOZ)

Zur besseren Abgrenzung der Reiseentschädigung vom Wegegeld (§ 8 Absatz 2 GOZ) stellt die Regelung auf den Radius um die Praxisstelle der Zahnärztin oder des Zahnarztes ab; außerhalb eines Radius von 25 Kilometern tritt an die Stelle des Wegegeldes die Reiseentschädigung.

9. Berechnung „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“

Im Falle der Berechnungsweise „je Kieferhälfte oder je Frontzahnbereich“ einer Gebühr ist zu berücksichtigen, dass der Frontzahnbereich nur Anwendung findet, wenn die Leistung im Bereich von Eckzahn bis Eckzahn (Zähne 13 bis 23 beziehungsweise 33 bis 43) durchgeführt wird. Geht der Bereich über den Eckzahn hinaus, muss beihilferechtlich nach Kieferhälften (Quadranten) berechnet werden. Eine Berechnungsweise je Frontzahnbereich oder je Kieferhälfte kann nicht berücksichtigt werden.

B) Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur GOZ)

1. Zu Nummer 0070 GOZ

Die Nummer 0070 GOZ ist in einer Sitzung nur einmal beihilfefähig. Auch bei Anwendung unterschiedlicher Methoden ist die Testung nur einmal berechenbar und beihilfefähig. Die Vitalitätsprobe kann im Verlauf einer Behandlung an unterschiedlichen Behandlungstagen erneut erforderlich werden.

2. Zu Nummer 0080 bis 0110 GOZ

2.1 Die Leistung nach Nummer 0090 GOZ ist im Regelfall nur einmal je Zahn und Sitzung beihilfefähig. Eine routinemäßige Berechnung je Einstich ist nicht zulässig. Ein mehrfacher Ansatz je Zahn in einer Sitzung ist nur im Ausnahmefall mit entsprechender Begründung in der Rechnung beihilfefähig.

2.2 Die Leitungsanästhesie nach Nummer 0100 GOZ ist im Regelfall nur einmal je Sitzung und Kieferhälfte erforderlich.

2.3 Die bei der Erbringung der Leistungen nach den Nummern 0080 bis 0100 GOZ verwendeten Einmalartikel (zum Beispiel Kanüle) sind mit den Gebühren abgegolten. Dies gilt bei der Leistung nach Nummer 0080 GOZ auch für die verwendeten Arzneimittel. Bei den Leistungen nach den Nummern 0090 und 0100 GOZ ist das verwendete Anästhetikum gesondert beihilfefähig. Hierbei können Kosten von bis zu 0,70 Euro je Karpule als angemessen anerkannt werden.

2.4 Die computergesteuerte Anästhesie (zum Beispiel WAND/STA) erfüllt trotz modifizierter Handhabung die Leistungsinhalte der Nummern 0090 oder 0100 GOZ und ist je nach Lokalisation und Indikation originär nach den Nummern 0090 GOZ für die Infiltrationsanästhesie (dazu zählen auch die intraligamentäre, intrakanaläre, intrapulpäre und intraossäre Anästhesie) oder Nummer 0100 GOZ für die Leitungsanästhesie beihilfefähig.

2.5 Der Zuschlag für die Anwendung des Operationsmikroskops ist nur für die in der Nummer 0110 GOZ abschließend aufgezählten Gebührenpositionen beihilfefähig. Eine analoge Anwendung dieser Zuschlagspositionen oder anderer GOZ-Positionen für die Verwendung des Operationsmikroskops bei anderen als den in Nummer 0110

GOZ bezeichneten Leistungen kommt nicht in Betracht. Wird eine nicht zuschlagsfähige Leistung erbracht, die aufgrund von darzulegender Schwierigkeit oder Zeitaufwand den Einsatz des Operationsmikroskops erfordert, kann dies mittels § 5 Absatz 2 GOZ abgebildet werden.

2.6 Führt der Zahnarzt die Behandlung unter Verwendung einer Lupenbrille durch, kann hierfür keine Gebühr berücksichtigt werden (weder nach Nummer 0110 GOZ noch im Rahmen einer Analogbewertung).

3. Zu Nummer 0120 GOZ

Die Höhe des Zuschlags entspricht dem einfachen Gebührensatz der Leistung, neben der er berechnet wird und ist nicht steigerungsfähig. Bei der Durchführung mehrerer zuschlagsfähiger Leistungen wird diejenige Leistung zur Bemessung herangezogen, die mit der höchsten Punktzahl bewertet ist. Der Zuschlag darf nicht mehr als 68 Euro betragen. Die Zuschlagsposition ist nur bei den in der abschließenden Aufzählung der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Gebührenziffern beihilfefähig.

4. Zu Nummern 0500 bis 0530 GOZ

Durch den Ansatz der Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 GOZ neben den jeweiligen ambulant erbrachten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen soll der im Vergleich zu einer herkömmlichen Praxistätigkeit erforderliche Mehraufwand abgegolten werden. Ein gesonderter Ansatz von Aufwendungen für Operationssets ist daneben nicht möglich (Abgeltung durch den Zuschlag).

5. Zu Nummer 1020 GOZ

Die Maßnahme ist unabhängig von der Anzahl der Zähne nur einmal je Sitzung beihilfefähig. Sie ist nicht beihilfefähig für die Behandlung überempfindlicher Zähne. Eine Mundspülung mit fluoridhaltigen Lösungen erfüllt nicht die Voraussetzungen dieser Leistung.

6. Zu Nummer 1040 GOZ

6.1 Die Leistung umfasst die Professionelle Zahnreinigung (PZR). Die Entfernung unterhalb des Zahnfleisches liegender Konkremente, die nur von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt durchgeführt und nicht auf eine qualifizierte Fachangestellte delegiert werden kann, ist grundsätzlich nach Nummer 4070 GOZ beziehungsweise Nummer 4075 GOZ beihilfefähig, allerdings nicht in derselben Sitzung mit einer PZR. Auch wenn die PZR aufwendiger gewesen ist (zum Beispiel subgingivale Reinigung), rechtfertigt dies beihilferechtlich nicht die zusätzliche analoge Berechnung der Nummern 1040, 4070 oder 4075 GOZ.

6.2 Die Verbrauchsmaterialien sind mit den Gebühren abgegolten.

6.3 Nach erfolgter PZR ist in einer separaten Sitzung als Kontrolle die Nummer 4060 GOZ beihilfefähig. Sie beinhaltet auch die Nachreinigung einschließlich des Polierens je Zahn, Implantat oder Brückenglied.

6.4 Unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Notwendigkeit ist eine PZR (auch bei einer kieferorthopädischen Behandlung) grundsätzlich zweimal im Jahr

beihilfefähig. Eine höhere Behandlungsfrequenz ist nur ausnahmsweise im Einzelfall und unter Vorlage entsprechender zahnärztlicher Begründung beihilfefähig.

7. Zu Nummer 2000 GOZ

7.1 Das verwendete Versiegelungsmaterial ist mit der Gebühr abgegolten. Auch bei mehreren Fissuren oder in Kombination Fissur/Grübchen sind die Aufwendungen nur einmal je Zahn beihilfefähig. Die Versiegelung bei Entfernen eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments ist Bestandteil der Nummer 6110 beziehungsweise 6130 GOZ und in derselben Sitzung nicht gesondert beihilfefähig.

Bei der zeitgleich beim Kleben der Brackets durchgeführten Bracketumfeld- oder Glattflächenversiegelung handelt es sich nicht um einen selbständigen, technisch vom Kleben der Brackets getrennten Behandlungsschritt, der eine eigene Berechnung rechtfertigt. Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet (§ 4 Absatz 2 GOZ).

7.2 Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der Nummer 2000 GOZ ist die Nummer 2197 GOZ für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich beihilfefähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

8. Zu Nummer 2020 GOZ

Bei dem temporären Verschluss von kariösen Läsionen (zum Beispiel als Notfallmaßnahme etwa bei Verlust einer Füllung) ist eine gegebenenfalls notwendige Erweiterung oder Anpassung der Kavität Leistungsbestandteil der Nummer 2020 GOZ.

9. Zu Nummer 2030 GOZ

9.1 Die Leistung nach Nummer 2030 GOZ ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich je Sitzung höchstens zweimal beihilfefähig, wenn mindestens eine besondere Maßnahme beim Präparieren und mindestens eine besondere Maßnahme beim Füllen von Kavitäten erbracht werden. Werden mehrere besondere Maßnahmen in derselben Kieferhälfte oder im Frontzahnbereich nur beim Präparieren erbracht, ist die Leistung nach Nummer 2030 GOZ nur einmal je Sitzung beihilfefähig. Gleiches gilt, wenn mehrere besondere Maßnahmen nur beim Füllen von Kavitäten erbracht werden.

9.2 Laut Leistungsbeschreibung kann die Leistung nach Nummer 2030 GOZ nur in Zusammenhang mit einer Füllungstherapie oder einer Zahnpräparation berechnet werden. Die Maßnahme nach Nummer 2030 GOZ kann nicht gesondert zur Darstellung von Präparationsrändern bei einer prothetischen Therapie oder der Versorgung mit Einlagefüllungen angesetzt werden, da sie Bestandteil der Abformung und daher der Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170, 2200 ff. und 5000 ff. GOZ ist; sie kann auch nicht im Rahmen einer KFO-Behandlung zum Tragen kommen.

9.3 Für die approximale Schmelzreduktion wird der analoge Ansatz der Nummer 2030 GOZ als angemessen angesehen.

10. Zu Nummer 2040 GOZ

10.1 Mit der Nummer 2040 GOZ wird das Anlegen eines Spanngummis (Kofferdamms) je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich abgegolten. Im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung ist diese Leistung aus beihilferechtlicher Sicht grundsätzlich nicht erforderlich und daher nicht beihilfefähig.

10.2 Die Materialkosten sind nicht gesondert beihilfefähig.

11. Zu Nummern 2160 und 2170 GOZ

Nach der Leistungsbeschreibung handelt es sich nicht um Aufbaufüllungen (Nummern 2180 ff. GOZ) sondern ausschließlich um Füllungsversorgungen. Es besteht daher kein Anspruch auf Erstattung der Nummern 2160 und 2170 GOZ (analog) vor einer Überkronung von Zähnen, da es sich bei den vorbereitenden Tätigkeiten für eine prothetische Versorgung um Leistungen nach den Nummern 2180 ff. GOZ handelt (so auch Urteil des Amtsgerichts Köln vom 30.06.2003 - 116 C 110/02 -).

12. Zu Nummer 2197 GOZ

Die Leistung nach Nummer 2197 GOZ ist nicht im Zusammenhang mit der Nummer 2000 oder Füllungen nach den Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ beihilfefähig.

13. Zu Nummern 2260 und 2270 GOZ

Kosten für die labortechnische Herstellung provisorischer Kronen und Brücken sind nur dann beihilfefähig, wenn es sich um Langzeitprovisorien nach den Nummern 7080 und 7090 GOZ handelt, nicht jedoch in Verbindung mit den Nummern 2260, 2270 sowie 5120 und 5140 GOZ.

14. Zu Nummer 2390 GOZ

Die Leistung nach Nummer 2390 GOZ ist nur als selbständige Leistung beihilfefähig (zum Beispiel im Rahmen einer Notfallbehandlung) und nicht zum Beispiel als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2360, 2410 und 2440 GOZ.

15. Zu Nummer 2410 GOZ

Spülungen sind unabhängig von dem angewandten Verfahren oder Aufwand Bestandteil der Wurzelkanalbehandlung nach der Nummer 2410 GOZ und daher nicht gesondert beihilfefähig.

Die Aufbereitung des Wurzelkanals nach der Nummer 2410 GOZ ist als Gesamtleistung auch bei Durchführung in mehreren Sitzungen grundsätzlich nur einmal beihilfefähig. Hiervon kann in zwei Fällen abgewichen werden:

a) Erfolgt nach der Aufbereitung eine definitive Versorgung des Kanals und ist danach eine weitere Aufbereitung notwendig, ist die Leistung erneut berechenbar und beihilfefähig.

b) Bei anatomischen Besonderheiten kann eine Aufbereitung des Wurzelkanals gegebenenfalls nicht in einer Sitzung erfolgen. Nach Angaben der Bundeszahnärztekammer liegen solche Besonderheiten in rund 10 Prozent der Wurzelkanalaufbereitungen vor. Auch in diesen Fällen ist die erneute Berechnung der Nummer 2410 GOZ beihilfefähig. Die Berechnung der Nummer 2410 GOZ ist aber bei dieser Fallkonstellation auf höchstens zweimal je Aufbereitung des Kanals – bezogen auf den gesamten Aufbereitungsvorgang bis zur definitiven Füllung – begrenzt. Im Einzelfall darüber hinausgehende erheblich höhere Aufwände können einzelbezogen bei der Bemessung des Gebührenrahmens berücksichtigt werden.

Zum Leistungsinhalt der Wurzelkanalaufbereitung gehört auch die Entfernung von zuvor eingebrachtem definitivem Wurzelfüllmaterial. Die Maßnahme ist gemäß § 4 Absatz 2 GOZ mit der GOZ-Nummer 2410 abgegolten. Sofern sich die Aufbereitung aufwendiger gestalten sollte, zum Beispiel bedingt durch die Entfernung adhäsiv befestigten Wurzelfüllmaterials, kann der Steigerungsfaktor erhöht werden. Auch in diesen Fällen stellt die Entfernung definitiven Wurzelfüllmaterials keine selbstständige Leistung im Sinne des § 6 Absatz 1 GOZ dar und kann somit nicht analog (zum Beispiel mit der Nummer 3110 GOZ) zusätzlich berechnet werden.

16. Zu Nummer 2430 GOZ

Die medikamentöse Einlage ist nicht je Wurzelkanal beihilfefähig.

17. Zu Nummer 3050 GOZ

Die Nummer 3050 GOZ ist im Rahmen der dentoalveolären Chirurgie gegebenenfalls als selbstständige Leistung zusätzlich beihilfefähig, wenn die Blutung das typische Maß bei dem Eingriff deutlich übersteigt und eine Unterbrechung der eigentlichen operativen Maßnahme erfordert. In allen anderen Fällen sind Blutstillungsmaßnahmen (auch größeren Umfangs), die ortsgleich mit chirurgischen Maßnahmen erfolgen, Bestandteil der jeweiligen Hauptleistung und nicht gesondert nach Nummer 3050 GOZ beihilfefähig. Dies gilt auch für die chirurgischen Leistungen aus der GOÄ, die für Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 6 Absatz 2 GOZ geöffnet sind.

18. Zu Nummer 3070 GOZ

Durch den Zusatz in der Leistungsbeschreibung „als selbstständige Leistung“ soll ausgeschlossen werden, dass diese Leistung als notwendiger Leistungsbestandteil einer anderen, umfassenderen Leistung zusätzlich berechnet wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es sich um Zugangsleistungen handelt oder um eine, der eigentlichen Hauptleistung vorangehende oder nachgeschaltete Begleitverrichtung, die immer oder mit einer erkennbaren Regelmäßigkeit mit der Hauptleistung verknüpft ist.

19. Zu Nummer 3100 GOZ

Die Leistung bildet die im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer erforderlichen Periostschlitzung auftretenden Eingriffe ab. Die Periostschlitzung ist dabei ein obligatorischer Leistungsteil. Ortsgleiche Eingriffe ohne Verlagerung von Weichgewebe sind jedoch mit den Gebühren für die operativen Leistungen abgegolten und nicht gesondert beihilfefähig. Die Leistung nach Nummer 3100 GOZ ist jedoch grundsätzlich neben anderen operativen Leistungen beihilfefähig.

20. Zu Nummer 3230 GOZ

Neben Extraktionen ist die Nummer 3230 GOZ dann beihilfefähig, wenn die Resektion aufgrund eigenständiger Indikation (nicht zur oder durch die Zahnentfernung notwendig) mit einem separaten auf der Rechnung dokumentierten Operationszugang erbracht wird und es sich insofern um eine selbständige Leistung handelt. Die eigenständige Indikation muss auf der Rechnung dokumentiert und erläutert werden.

21. Zu Nummer 3290 GOZ

Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Formulierung „als selbständige Leistung“ bedeutet nicht, dass die Kontrolle nur als einzige Leistung beihilfefähig ist. Ausgeschlossen ist die Beihilfefähigkeit der Nummer 3290 GOZ dagegen, wenn die Kontrolle als unselbständige Teilleistung einer in gleicher Sitzung anfallenden anderen, umfassenderen Leistung anzusehen ist.

22. Zu Nummer 4000 GOZ

Der Ansatz eines erhöhten Steigerungsfaktors mit der Begründung „mehrerer Messstellen“ (zum Beispiel 6) stellt in der Parodontaldiagnostik keine außergewöhnliche Leistung dar und ist daher nicht beihilfefähig. Die Bayerische Landeszahnärztekammer gibt in einer Mitteilung im Bayerischen Zahnärzteblatt aus dem Jahr 1997 (BZB 1997, Heft 11/97, S. 28, 31) beispielsweise an, dass sechs bis sogar zehn Messpunkte für eine Diagnostik in Frage kommen können.

23. Zu Nummer 4005 GOZ

Die Leistungsbeschreibung umfasst die Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex. Die Durchführung eines weiteren diagnostischen Index ist durch die Leistung als solche bereits abgedeckt und kann auch nicht gesondert über einen erhöhten Steigerungssatz berücksichtigt werden.

24. Zu Nummer 4025 GOZ

Die Leistung kann je Zahn und Sitzung nur einmal berücksichtigt werden.

25. Zu Nummer 4110 GOZ

Die Leistung der Nummer 4110 GOZ ist mit der Nummer 4138 GOZ kombinierbar, die die zusätzliche Verwendung einer Membran – bezogen auf die Behandlung eines Zahnes oder Implantates – zur Behandlung eines Knochendefektes abbildet. Die Leistungen nach den Nummern 4110 und 4138 GOZ können auch im Rahmen von chirurgischen Behandlungen indiziert sein.

26. Zu Nummer 5170 GOZ

Die Berechnung einer Gebühr nach Nummer 5170 GOZ kann regelmäßig nur im Zusammenhang mit größeren prothetischen Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses) in Betracht kommen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten qualifizierten Voraussetzungen (zum Beispiel bei sogenannten Kombinationsarbeiten von festsitzendem und herausnehmbarem Zahnersatz) vorliegen. Die Abformungen im Zusammenhang mit der Versorgung der Zähne mit Einlagefüllungen und Einzelkronen sowie festsitzendem Zahnersatz für

eine Kieferhälfte oder den Frontzahnbereich sind mit den Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170, 2200 bis 2220 und 5000 bis 5040 GOZ abgegolten.

27. Zu Abschnitt G Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für Materialien, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung mit der beihilfeberechtigten Person oder ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach den allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt G berechnet werden, sind nicht beihilfefähig. Die üblichen Materialien sind nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt G mit den Gebühren abgegolten.

Zusätzliche Kosten für besondere Bracketsysteme und Bögen wie zum Beispiel selbst ligierende Brackets, thermo- oder superelastische Bögen und so weiter gehen über das Maß des medizinisch Notwendigen hinaus und sind daher nicht beihilfefähig.

28. Zu Nummern 6030 bis 6080 GOZ

Die Leistungen nach den Nummern 6030 bis 6080 GOZ umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren. Mit Rücksicht auf die Länge des Behandlungszeitraums von kieferorthopädischen Behandlungen nach den Nummern 6030 bis 6080 GOZ können quartalsweise Abschlagszahlungen als beihilfefähig anerkannt werden. Die Beihilfeleistungen stehen dann unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Schluss- oder Gesamtabrechnung über den Leistungskomplex gemäß den jeweiligen Vorgaben der Gebührenordnung. Für einen Verlängerungszeitraum der ursprünglichen Kieferumformung kann regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung ein Viertel der jeweils vollen Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 Absatz 2 GOZ als angemessen angesehen werden (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.03.1997 - 3 B 95.1895 -).

29. Zu Nummer 6110 GOZ

Das Entfernen einer Versiegelung wird bei gleichzeitigem Entfernen von Klebebrackets in einem Arbeitsschritt mit dem Entfernen der Klebereste durchgeführt. Die Entfernung einer Versiegelung bei gleichzeitigem Entfernen des Klebebrackets ist deshalb mit der Gebühr nach Nummer 6110 GOZ für das Entfernen des Brackets abgegolten. Eine zusätzlich analoge Berechnung nach Nummer 2000 GOZ für das Entfernen einer alten Versiegelung ist nicht beihilfefähig. Eine erneute Versiegelung des Zahnes ist mit der Gebühr nach Nummer 6110 GOZ ebenfalls abgegolten.

30. Zu Nummer 6130 GOZ

Die Entfernung eines Bogens oder Teilbogens ist analog nach der Nummer 6130 GOZ berechenbar; der Ansatz der Nummern 2702 GOÄ analog und 2290 GOZ analog ist dagegen nicht angemessen.

31. Zu Nummer 6190 GOZ

Das beratende und belehrende Gespräch nach Nummer 6190 GOZ kann sich auf kieferorthopädische Fragestellungen, aber auch auf andere zahnmedizinische Gebiete beziehen.

In derselben Sitzung sind die Nummern 0010 GOZ sowie 1 und 3 GOÄ nicht beihilfefähig.

32. Zu Nummern 7000 bis 7070 GOZ

Leistungen aus Abschnitt H GOZ betreffen die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen. Sie werden als Behandlungsgeräte zur Beseitigung von Funktionsstörungen oder bei Parodontalerkrankungen eingesetzt. Im Zusammenhang mit der kieferorthopädischen Therapie ist der Ansatz dieser Positionen nicht nachvollziehbar und daher nicht beihilfefähig.

33. Zu Nummern 8000 ff. GOZ

33.1 Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Indikationen:

- a) Kiefergelenks-, Zahn- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien, craniomandibuläre Dysfunktionen, myofasiales Schmerzsyndrom),
- b) im Zusammenhang mit der Behandlung von Zahnfleischerkrankungen (Parodontopathien),
- c) umfangreiche Gebissanierungen,
- d) im Zusammenhang mit der Behandlung von Aufbisschienen mit adjustierten Oberflächen nach Anlage 1 Nummer 7010 und 7020 GOZ.

33.2 Eine umfangreiche Gebissanierung liegt nur vor, wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die regelrechte Schlussbisslage durch Einbruch der vertikalen Stützzonen und/oder die Führung der seitlichen Unterkieferbewegungen nicht mehr sicher feststellbar ist. Außerdem ist der erhobene Befund in geeigneter Form nachzuweisen. Im Interesse einer fachgerechten Befunderhebung des stomatognathen Systems ist in diesen Fällen regelmäßig die Leistung nach Nummer 8000 GOZ erforderlich. Liegen die zuvor genannten Voraussetzungen nicht vor, so kann eine niedrigere Bewertung in Form der Nummer 0030 GOZ erfolgen.

33.3 Die Leistungen für die Versorgung mit Einlagefüllungen (Nummern 2150 bis 2170 GOZ), mit Kronen (Nummern 2200 bis 2220 GOZ), mit Brücken (Nummern 5000 bis 5040 GOZ) und mit Prothesen (Nummern 5200 bis 5230 GOZ) umfassen nach den Abrechnungsbestimmungen hinter den Nummern 2220, 5040 und 5230 GOZ auch die Bestimmung der Kieferrelation. Hierfür können daher grundsätzlich keine Gebühren aus Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses berechnet werden, es sei denn, dass die unter 33.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

33.4 Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen nach den Nummern 8000 ff. GOZ gehören zum Leistungsumfang der kieferorthopädischen Behandlung; sie sind nicht gesondert berechenbar (Urteil Verwaltungsgericht Gelsenkirchen - 3 K 2335/05 - vom 10.11.2006).

34. Zu Nummer 9020 GOZ

Die Leistung nach Nummer 9020 GOZ bildet die Einbringung von Implantaten zum temporären Verbleib ab. Zu diesen – in der Regel transgingival eingebrachten – Implantaten gehören auch die orthodontischen, im Rahmen kieferorthopädischer

Maßnahmen genutzten Implantate. Im Rahmen der Versorgung mit einer Implantatprothese dürfte eine medizinische Notwendigkeit allerdings kaum zu begründen sein.

35. Zu Nummern 9090 bis 9120 GOZ

Neben der Nummer 9100 GOZ ist die Nummer 9090 GOZ nicht beihilfefähig. Neben den Nummern 9110 und 9120 GOZ ist die Nummer 9090 GOZ dann beihilfefähig, wenn die Knochentransplantation im Operationsgebiet nicht der Auffüllung des durch die Anhebung der Kieferhöhlenschleimhaut entstandenen Hohlraumes dient. Dies ist bei der Auffüllung von Knochendefiziten mit Eigenknochen im Bereich der Implantatschulter bei zeitgleicher Implantation oder beim Ausgleich von Knochendefiziten des Alveolarkamms mit Eigenknochen getrennt vom Bereich des Sinuslifts der Fall. Wird neben den Nummern 9110 oder 9120 GOZ die Nummer 9100 GOZ in Ansatz gebracht, ist eine Berechnung der Nummer 9090 GOZ in derselben Kieferhälfte beihilferechtlich nicht möglich.

36. Zu Nummer 9140 GOZ

Die extraorale Entnahme von Knochen, zum Beispiel aus dem Beckenkamm oder der Schädelkalotte, unterliegt - wie bisher - entsprechenden Gebührenpositionen der GOÄ. Die intraorale Einbringung von Knochenmaterial wird durch die Leistung nach den Nummern 9100, 9110, 9120, 9130 oder 4110 GOZ und gegebenenfalls Nummer 9150 GOZ abgebildet.

C) Sonstige Hinweise

1. Der Ansatz der Nummern 15, 30, 31 und 34 GOÄ ist in Zusammenhang mit zahnärztlichen Maßnahmen grundsätzlich nicht gerechtfertigt.
2. Die Durchführung einer Digitalen Volumentomografie (DVT) ist nur als erweiterte Diagnostik zur Abklärung einer gegebenenfalls zweifelhaften Basisdiagnostik im Einzelfall notwendig. Es bedarf einer gesonderten Begründung des behandelnden Zahnarztes. Bei entsprechender Indikation (s2k-Leitlinie der AWMF zur „Dentalen digitalen Volumentomographie“) kann für die DVT die Nummer 5370 GOÄ als beihilfefähig anerkannt werden. Die anschließende computergesteuerte Analyse mit einer 3-D-Rekonstruktion kann in diesen Fällen mit der Zuschlagsnummer 5377 GOÄ als angemessen angesehen werden.
3. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 13.10.2011 – III ZR 231/10 -) ist spätestens vor einem Klageverfahren eine amtszahnärztliche Meinung einzuholen und zu den Akten zu nehmen.
4. Die Nummern 490, 491, 493, 494 GOÄ dürfen von Zahnärzten ohne ärztliche Approbation nicht zum Zwecke der intraoralen Lokal- beziehungsweise Leitungsanästhesie berechnet werden. Die Berechnung der Nummer 494 GOÄ ist auch für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen zum alleinigen Zwecke der Schmerzausschaltung bei zahnärztlich-chirurgischen Leistungen fachlich nicht indiziert und daher nicht berechnungs- und beihilfefähig.
5. Im Zusammenhang mit den in der zahnärztlichen Therapie gängigen Röntgenaufnahmen (Nummern 5000, 5002, 5004 GOÄ) ist eine Berechnung der Nummer 5298 GOÄ nicht beihilfefähig.

Fernröntgenseitenaufnahmen können mit Nummer 5095 GOÄ als beihilfefähig anerkannt werden.

6. Watterollen, Sauger und Instrumente zum Abhalten der Wange, Lippe und Zunge sind konventionelle Mittel, um eine relative Trockenlegung zu erreichen. Die relative Trockenlegung ist bei vielen Leistungen integraler Bestandteil und daher nicht gesondert beihilfefähig.

7. Stellt die Anamneseerhebung über eine Bezugsperson nach Nummer 4 GOÄ für bestimmte Personengruppen (insbesondere Kinder) den Regelfall dar, so ist diese bereits mit der Abrechnung nach den Nummern 1 oder 3 GOÄ abgegolten und berechtigt nicht zu einem zusätzlichen Ansatz der Nummer 4 GOÄ.

8. Eine Periimplantitis-Behandlung im offenen Verfahren stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Absatz 1 GOZ analog berechnet. Als Analoggebühr können je nach Lokalisation die Nummern 4090 beziehungsweise 4100 GOZ als angemessen berücksichtigt werden.

2120

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Durchführung
von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung
der Berufe in der Alten- und Krankenpflege,
in der Hebammenkunde, der Logopädie,
der Ergotherapie und der Physiotherapie**

Vom 15. Dezember 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

In § 7 Satz 3 der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie vom 25. Februar 2010 (GV. NRW. S. 177), die durch Verordnung vom 12. November 2014 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „30. September 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2017

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2017 S. 986

221

**Bekanntmachung über den Zeitpunkt
des Inkrafttretens des Studienakkreditierungs-
staatsvertrages vom 12. Juni 2017**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Kultur
und Wissenschaft**

Vom 19. Dezember 2017

1.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) wird hiermit das Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 bekannt gegeben.

2.

Der Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2017

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n

– GV. NRW. 2017 S. 986

793

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Landesfischereiverordnung**

Vom 15. Dezember 2017

Auf Grund des § 42 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), der zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen:

Artikel 1

Die Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172), die zuletzt durch Verordnung vom 13. November 2014 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Lachs, Meerforelle und Äsche“ durch die Wörter „Lachs und Meerforelle“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Geeignete Vorrichtungen im Sinne des § 40 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes sind insbesondere Absperrgitter und Rechen. Diese müssen einen lichten Stababstand von höchstens 20 Millimeter haben. Für Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke, die nach dem 1. Januar 2018 in anderen als den in Anlage 7 genannten Gewässern zugelassen werden, bestimmt die zuständige Wasserbehörde im Einvernehmen mit der oberen Fischereibehörde im Einzelfall den lichten Stababstand in Abhängigkeit von dem Fischgewässertyp des betroffenen Wasserkörpers.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke in Gewässern, die in Anlage 7

1. für die Zielart Lachs (*Salmo salar*) oder als Wanderstrecke Lachs ausgewiesen sind, ist ein lichter Stababstand von 10 Millimeter erforderlich;
2. ausschließlich für die Zielart Aal (*Anguilla anguilla*) ausgewiesen sind, ist ein lichter Stababstand von 15 Millimeter erforderlich.

Bei Gewässern, die sowohl unter Nummer 1 und Nummer 2 fallen, ist ein lichter Stababstand von 10 Millimeter erforderlich.

(5) Die maximale Anströmgeschwindigkeit an Rechen oder Gitter darf 0,5 Meter pro Sekunde nicht übersteigen. An Anlagen ist der sichere Fischwechsel zu gewährleisten.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „den Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft“ gestrichen.

4. Der Anhang zu dieser Verordnung wird die Anlage 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2017

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christina S c h u l z e F ö c k i n g

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)**Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)**

Gewässerkennzahl	Auflage Gewässerstationierungskarte	Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart Lachs	Zielart Aal
2	30.11.2010	Rhein	639,268	864,143	ja		ja
2718	30.11.2010	Ahr	68,205	82,461		ja	
272	30.11.2010	Sieg	0	75,521		ja	ja
272	30.11.2010	Sieg	120,648	120,65		ja	
272	30.11.2010	Sieg	120,65	132,6		ja	ja
272	30.11.2010	Sieg	132,6	147,44		ja	
27212	30.11.2010	Werthen Bach	0	5,34		ja	
272134	30.11.2010	Obernau	0	1,69		ja	
272136	30.11.2010	Netphe	0	1,729		ja	
272138	30.11.2010	Dreisbach	0	2		ja	
27214	30.11.2010	Ferndorfbach	0	8,4		ja	ja
27214	30.11.2010	Ferndorfbach	8,4	19,648		ja	
272146	30.11.2010	Littfe	0	6,38		ja	
272148	30.11.2010	Birlenbach	0	2,41		ja	
27216	30.11.2010	Weiß	0	11,36		ja	
272174	30.11.2010	Alche	0	3,55		ja	
272176	30.11.2010	Eisernbach	0	5,04		ja	
27218	30.11.2010	Asdorfer Bach	13,1	15,66		ja	
272186	30.11.2010	Fischbach	0	1,26		ja	
2722	30.11.2010	Heller	11,2	13,6		ja	ja
2722	30.11.2010	Heller	13,6	22,68		ja	
27226	30.11.2010	Wildenbach	0	2,19		ja	
27238	30.11.2010	Wisserbach	7,255	12,9		ja	ja
27238	30.11.2010	Wisserbach	12,9	15,274		ja	
272384	30.11.2010	Ellinger Bach	0	2,45		ja	
27256	30.11.2010	Gierzhagener Bach	0	3,89		ja	
27258	30.11.2010	Eipbach	0	6,72		ja	
272596	30.11.2010	Krabach	0	2,48		ja	

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Aufgabe		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart Lachs	Zielart Aal
	Gewässerstationierungskarte	Auflage						
2726	30.11.2010		Bröl	14,112	38,08		ja	
27266	30.11.2010		Waldbröhlbach	0	18,02		ja	
272664	30.11.2010		Harscheider Bach	0	1,58		ja	
27272	30.11.2010		Hanfbach	0	9,41		ja	
27276	30.11.2010		Wolfsbach	0	4,374		ja	
27278	30.11.2010		Pleisbach	0	15,971		ja	
272788	30.11.2010		Lauterbach	0	2,379		ja	
2728	30.11.2010		Agger	0	29,182		ja	ja
272878	30.11.2010		Naafbach	0	12,78		ja	
27288	30.11.2010		Sülz	0	13,741		ja	ja
27288	30.11.2010		Sülz	13,741	42,216		ja	
272884	30.11.2010		Kürtener Sülz	0	15,58		ja	
272886	30.11.2010		Lennefe	0	6,9		ja	
2736	30.11.2010		Wupper	0	70,724		ja	ja
27366	30.11.2010		Morsbach	0	7,06		ja	
273664	30.11.2010		Gelpe	0	3		ja	
273672	30.11.2010		Eschbach	0	4,502		ja	
273676	30.11.2010		Murbach	0	3,71		ja	
273678	30.11.2010		Wiembach	0	4,82		ja	
27368	30.11.2010		Dhünn	0	18,718		ja	ja
27368	30.11.2010		Dhünn	18,718	23,581		ja	
273684	30.11.2010		Eifgenbach	0	10,47		ja	
273686	30.11.2010		Scherfbach	0	4,481		ja	
274	30.11.2010		Erfte	0	83,49			ja
27418	30.11.2010		Veybach	0	7			ja
274192	30.11.2010		Kuchenheimer Mühlengraben	0	10,634			ja
274194	30.11.2010		Lommersumer Mühlengraben	0	6,62			ja
2742	30.11.2010		Swistbach	0	30,35			ja
274252	30.11.2010		Wallbach	0	3,7			ja
2744	30.11.2010		Rotbach	0	23,779			ja
27448	30.11.2010		Bleibach	0	8,078			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Auflage		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart Lachs	Zielart Aal
	Gewässerstationierungskarte	Auflage						
27454	30.11.2010		Liblarer Mühlengraben	0	10,331			ja
27456	30.11.2010		Kleine Erft	0	6,231			ja
2746	30.11.2010		Neffelbach	0	30,246			ja
274632	30.11.2010		Mersheimer Graben	0	2,619			ja
27472	30.11.2010		Große Erft	0	7,315			ja
274732	30.11.2010		Kleine Erft	0	12,546			ja
274754	30.11.2010		Mühlenerft	0	3,679			ja
2748	30.11.2010		Gillbach	0	28,472			ja
27488	30.11.2010		Flothgraben	0	6,427			ja
2751222	30.11.2010		Jüchener Bach	0	19,151			ja
27512222	30.11.2010		Kelzenberger Bach	0	7,962			ja
27512224	30.11.2010		Kommerbach	0	7,84			ja
2776	30.11.2010		Moersbach / Rheinberger Altrhein	0	30,382			ja
27762	30.11.2010		Achterathsheidegraben	0	9,277			ja
27764	30.11.2010		Aubruchkanal	0	9,009			ja
27766	30.11.2010		Anrathskanal	0	15,786			ja
27768	30.11.2010		Fossa Eugeniana / Niepkanal	0	32,165			ja
278	30.11.2010		Lippe	0	211,668			ja
27818	30.11.2010		Pader	0	0,45			ja
2782	30.11.2010		Alme	0	6,353			ja
278324	30.11.2010		Roter Bach	0	8,92			ja
278336	30.11.2010		Gunne	0	6,064			ja
2783366	30.11.2010		Jothe	0	7,84			ja
27836	30.11.2010		Gunne	0	7,271			ja
278362	30.11.2010		Erlbach	0	7,028			ja
278372	30.11.2010		Heder	0	4,328			ja
27838	30.11.2010		Brandenbäumer Bach	0	2,095			ja
278394	30.11.2010		Lake	0	8,632			ja
278396	30.11.2010		Scheinebach	0	8,931			ja
2784	30.11.2010		Glenne	0	32,408			ja
278414	30.11.2010		Krollbach	0	8,981			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Aufgabe		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart Lachs	Zielart Aal
	Gewässerkennzahl	Auflage						
27846	30.11.2010		Liese	0	6,299			ja
278464	30.11.2010		Biesterbach	0	3,999			ja
2784642	30.11.2010		Nordfelder Bach	0	4,756			ja
278466	30.11.2010		Bergwiesenbach	0	4,91			ja
27848	30.11.2010		Boker Kanal	0	32,405			ja
27852	30.11.2010		Gieseler	0	12,513			ja
278524	30.11.2010		Mühlenbach	0	2,93			ja
278526	30.11.2010		Glasebach	0	4,801			ja
27856	30.11.2010		Trotzbach	0	5,786			ja
27858	30.11.2010		Quabbe	0	3,02			ja
2786	30.11.2010		Ahse	0	12,459			ja
278652	30.11.2010		Lake	0	6,25			ja
27866	30.11.2010		Salzbach	0	6,8			ja
278664	30.11.2010		Bewerbach	0	11,247			ja
278712	30.11.2010		Geinegge	0	3,35			ja
27872	30.11.2010		Wiescher Bach	0	11,151			ja
278732	30.11.2010		Beverbach	0	10,118			ja
2787322	30.11.2010		Pelkumer Bach	0	7,083			ja
27874	30.11.2010		Horne	0	5,01			ja
27876	30.11.2010		Seseke	0	0,451			ja
2787692	30.11.2010		Süggelbach	0	7,87			ja
2787912	30.11.2010		Neuer Lüner Mühlenbach	0	5,818			ja
278792	30.11.2010		Schwarzbach	0	7,353			ja
278794	30.11.2010		Dattener Mühlenbach	0	9,851			ja
278796	30.11.2010		Gernebach	0	4,581			ja
2788	30.11.2010		Steuer	0	52,63			ja
27882	30.11.2010		Helmerbach	0	15,799			ja
278832	30.11.2010		Dümmer	0	14,168			ja
278834	30.11.2010		Nonnenbach	0	15,519			ja
2788342	30.11.2010		Hagenau Hagenbach	0	8,059			ja
278839924	30.11.2010		Offerbach	0	10,568			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Auflage		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart Lachs	Zielart Aal
	Gewässerstationierungskarte							
278842	30.11.2010		Fleisenbach	0	3,722			ja
278844	30.11.2010		Hagenbach	0	6,609			ja
2788512	30.11.2010		Gronenbach	0	8,722			ja
278852	30.11.2010		Aabach	0	3,991			ja
278854	30.11.2010		Beverbach	0	5,715			ja
278856	30.11.2010		Teufelsbach	0	7,059			ja
2788562	30.11.2010		Gorbach	0	2,148			ja
27886	30.11.2010		Funne	0	11,274			ja
278872	30.11.2010		Selmer Bach	0	5,64			ja
278876	30.11.2010		Emkumer Mühlenbach	0	1,701			ja
27888	30.11.2010		Heubach	0	30,107			ja
2788812	30.11.2010		Kettbach-Halab	0	12,316			ja
278882	30.11.2010		Boombach	0	4			ja
278884	30.11.2010		Kettbach	0	18,076			ja
2788842	30.11.2010		Merfelder Mühlenbach	0	10,3			ja
278886	30.11.2010		Sandbach	0	10,688			ja
278932	30.11.2010		Gecksbach	0	8,069			ja
278936	30.11.2010		Weierbach	0	7,197			ja
27894	30.11.2010		Rapphofsmühlenbach	0	14,069			ja
278942	30.11.2010		Picksmühlenbach	0	4,018			ja
278946	30.11.2010		Schölsbach	0	9,266			ja
27896	30.11.2010		Hammbach	0	0,47			ja
278972	30.11.2010		Rütebach	0	4,12			ja
278974	30.11.2010		Rehrbach	0	8,3			ja
278976	30.11.2010		Schermbecker Mühlenbach	0	9,624			ja
278978	30.11.2010		Dellbach	0	8,166			ja
27898	30.11.2010		Gartroper Mühlenbach	0	9,02			ja
279112	30.11.2010		Borthsche Ley	0	8,196			ja
2792	30.11.2010		Xantener Altrhein / Schwarzer Graben	0	26,771			ja
279212	30.11.2010		Heidecker Ley	0	4,288			ja
27924	30.11.2010		Winnenthaler Kanal	0	7,541			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Auflage		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart Lachs	Zielart Aal
	Gewässerstationierungskarte							
2794	30.11.2010		Reeser Altrhein	0	8,464			ja
27942	30.11.2010		Haffensche Landwehr	0	10,749			ja
27952	30.11.2010		Löwenberger Landwehr	0	21,885			ja
2796	30.11.2010		Kalflack	0	35,47			ja
27962	30.11.2010		Niedere Ley	0	8,098			ja
27964	30.11.2010		Neue Ley	0	8,317			ja
27966	30.11.2010		Bruckhofsche Ley	0	4,928			ja
2798	30.11.2010		Griethauser Altrhein	0	17,987			ja
27984	30.11.2010		Spoyskanal	0	19,26			ja
27992	30.11.2010		Große Wässerung	6,389	12,744			ja
2799216	30.11.2010		Wallwässerung	0	4,817			ja
27992164	30.11.2010		Moorwässerung	0	3,022			ja
279922	30.11.2010		Kranenburger Bach	0	3,428			ja
2799222	30.11.2010		Groesbecker-Bach	0	2,617			ja
279924	30.11.2010		Hauptwässerung	1,722	10,582			ja
2799242	30.11.2010		Bosse Wässerung	0	12,654			ja
279982	30.11.2010		Die Wild	9,362	28,142			ja
281822	30.11.2010		Rodebach	3,995	22,66			ja
28182212	30.11.2010		Krümmebach	0	4,655			ja
2818222	30.11.2010		Saeffeler Bach	0	12,747			ja
282	30.11.2010		Rur	21,843	88,619		ja	ja
282	30.11.2010		Rur	88,619	108,693		ja	ja
28234	30.11.2010		Kall	0	12,68		ja	
282372	30.11.2010		Birgeler Bach	0	5,184			ja
2824	30.11.2010		Inde	0	28,248		ja	ja
2824	30.11.2010		Inde	28,248	37,935		ja	
28244	30.11.2010		Vichtbach	0	2,402		ja	ja
28244	30.11.2010		Vichtbach	2,402	19,79		ja	
28248	30.11.2010		Wehebach	0	4,389		ja	ja
28248	30.11.2010		Wehebach	4,389	12,191		ja	
28252	30.11.2010		Ellebach	0	15,26			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Auflage		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart	Zielart
	Gewässerstationierungskarte	Auflage					Lachs	Aal
282534	30.11.2010		Merzbach	0	22,959			ja
2825342	30.11.2010		Hoengener Fließ	0	9,4			ja
2825344	30.11.2010		Freialdenhovener Fließ	0	9,592			ja
28256	30.11.2010		Baaler Bach	0	7,318			ja
282562	30.11.2010		Doverener Bach	0	4,341			ja
28258	30.11.2010		Millicher Bach	0	6,431			ja
2828	30.11.2010		Wurm	0	26,418			ja
282872	30.11.2010		Uebach	0	9,06			ja
28288	30.11.2010		Beeckfließ	0	9,598			ja
282882	30.11.2010		Gereonsweiler Fließ	0	0,357			ja
282894	30.11.2010		Kötteler Schar	0	5,8			ja
28292	30.11.2010		Liecker Bach	0	6,025			ja
28296	30.11.2010		Kitschbach	0	8,236			ja
282964	30.11.2010		Flutgraben	0	2,017			ja
282972	30.11.2010		Schaagbach	0	10,731			ja
28298	30.11.2010		Helpensteiner Bach	0,625	0,626		ja	
28298	30.11.2010		Helpensteiner Bach	0,626	14,932		ja	ja
282992	30.11.2010		Buschbach	4,172	9,689			ja
284	30.11.2010		Schwalim	11,934	45,337			ja
2842	30.11.2010		Beeckbach	0	9,01			ja
2844	30.11.2010		Mühlenbach	0	13,218			ja
2846	30.11.2010		Knippertzbach	0	6,682			ja
2848	30.11.2010		Kranenbach	0	9,463			ja
28492	30.11.2010		Elmpter Bach	0	3,472			ja
2852	30.11.2010		Leitgraben	5,103	13,853			ja
2854	30.11.2010		Nierskanal	3,47	13,219			ja
28544	30.11.2010		Ponter Dondert	0	4,821			ja
2856	30.11.2010		Spanische Ley	6,712	16,47			ja
286	30.11.2010		Niers	7,985	113,102			ja
286114	30.11.2010		Köhm	0	4,388			ja
286136	30.11.2010		Herzbroicher Graben	0	3,286			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Aufgabe		Gewässername	Stationierung		Wanderstrecke Lachs	Zielart	
	Gewässerstationierungskarte	Auflage		von [km]	bis [km]		Lachs	Aal
286154	30.11.2010		Cloer	0	6,615			ja
286156	30.11.2010		Hammer Bach	0	6,693			ja
28616	30.11.2010		Kanal III3b	0	10,016			ja
286162	30.11.2010		Willicher Fleuth	0	13,068			ja
28618	30.11.2010		Schleck	0	10,519			ja
286182	30.11.2010		Kleine Schleck	0	3,23			ja
2862	30.11.2010		Nette	0	28,297			ja
28622	30.11.2010		Pietschbach	0	3,8			ja
28624	30.11.2010		Mühlenbach	0	5,643			ja
28626	30.11.2010		Königsbach	0	5,474			ja
28628	30.11.2010		Renne	0	6,202			ja
286312	30.11.2010		Hauptentwässerungskanal	0	1,785			ja
2863124	30.11.2010		Langdorfer Beek	0	3,547			ja
28634	30.11.2010		Kleine Niers	0	8,88			ja
286342	30.11.2010		Niersgraben	0	9,329			ja
2864	30.11.2010		Gelderner Fleuth	0	23,653			ja
286414	30.11.2010		Kendel	0	6,048			ja
28644	30.11.2010		Landwehr	0	20,526			ja
28646	30.11.2010		Meerbecke	0	6,508			ja
28648	30.11.2010		Sevelener Landwehrbach	0	9,92			ja
2866	30.11.2010		Issumer Fleuth	0	24,846			ja
28662	30.11.2010		Nenneper Fleuth	0	18,32			ja
286632	30.11.2010		Grootbruchsley	0	6,442			ja
28664	30.11.2010		Spandicks Ley	0	8,283			ja
28666	30.11.2010		Helmes Ley 1	0	5,951			ja
28672	30.11.2010		Dondert	0	9,829			ja
2868	30.11.2010		Kervenheimer Mühlenfleuth	0	17,56			ja
28684	30.11.2010		Wetterley 1	0	12,094			ja
28692	30.11.2010		Ottersgraben	0	13,54			ja
28694	30.11.2010		Steinberger Ley	0	7,99			ja
28696	30.11.2010		Nuthgraben	0	13,909			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Auflage		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart	Zielart
	Gewässerstationierungskarte						Lachs	Aal
3	30.11.2010		Ems	206,483	343,021			ja
3112	30.11.2010		Furlbach	0	4,463			ja
3114	30.11.2010		Sennebach	0	21,552			ja
3116	30.11.2010		Grubebach	0	22,235			ja
31164	30.11.2010		Forthbach	0	4,32			ja
31172	30.11.2010		Eusternbach	0	3,8			ja
3118	30.11.2010		Hamelbach	0	2,8			ja
312	30.11.2010		Dalkebach	0	6,942			ja
31312	30.11.2010		Ruthenbach	0	9,235			ja
3132	30.11.2010		Lutter	0	1,616			ja
3134	30.11.2010		Abrooksbach	0	5,917			ja
3136	30.11.2010		Rhedaer Bach	0	10,565			ja
314	30.11.2010		Axtbach	0	20,047			ja
3144	30.11.2010		Maibach	0	3,12			ja
3146	30.11.2010		Beilbach	0	5,901			ja
31472	30.11.2010		Flütbach	0	8,623			ja
3148	30.11.2010		Baarbach	0	6,39			ja
31492	30.11.2010		Südlicher Talgraben	0	16,659			ja
314924	30.11.2010		Poggenbach	0	8,144			ja
3152	30.11.2010		Nördlicher Talgraben	0	13,795			ja
3154	30.11.2010		Holzbach	0	8,583			ja
316	30.11.2010		Hessel	0	28,002			ja
3162	30.11.2010		Bruchbach	0	1,599			ja
31632	30.11.2010		Alte Hessel	0	9,482			ja
3164	30.11.2010		Aabach	0	3,999			ja
3168	30.11.2010		Speckengraben	0	12,403			ja
3172	30.11.2010		Mussenbach	0	7,884			ja
31722	30.11.2010		Brüggenbach	0	3,66			ja
3174	30.11.2010		Maarbecke	0	5,75			ja
318	30.11.2010		Bever	0	25,966			ja
3184	30.11.2010		Frankenbach	0	7,105			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Aufgabe		Gewässername	Stationierung		Wanderstrecke Lachs	Zielart	
	Gewässerstationierungskarte	Auflage		von [km]	bis [km]		Lachs	Aal
3212		30.11.2010	Olfe	0	1,259			ja
3214		30.11.2010	Kälberbach	0	7,203			ja
3216		30.11.2010	Erlebach	0	8,997			ja
322		30.11.2010	Umlaufsbach	0	10,442			ja
3222		30.11.2010	Mühlenbach	0	3,82			ja
3232		30.11.2010	Flaggenbach	0	11,884			ja
324		30.11.2010	Ahrenhorster Bach	0	15,141			ja
3242		30.11.2010	Helmbach	0	10,101			ja
3252		30.11.2010	Westerbach	0	9,803			ja
326		30.11.2010	Emmerbach	0	30,36			ja
3268		30.11.2010	Getterbach	0	7,222			ja
3269922		30.11.2010	Kannenbach	0	7,372			ja
328		30.11.2010	Angel	0	27,435			ja
3282		30.11.2010	Hellbach	0	2,7			ja
3284		30.11.2010	Nienholtbach	0	5,2			ja
3286		30.11.2010	Voßbach	0	7,61			ja
3288		30.11.2010	Wieninger Bach	0	9,23			ja
32892		30.11.2010	Piepenbach	0	11,8			ja
3294		30.11.2010	Kreuzbach	0	14,029			ja
3312		30.11.2010	Gellenbach	0	10,925			ja
332		30.11.2010	Münstersche Aa	0	39,775			ja
3322		30.11.2010	Schlautbach	0	5,4			ja
3324		30.11.2010	Meckelbach	0	5,101			ja
3328		30.11.2010	Kinderbach	0	7,7			ja
3332		30.11.2010	Temmingsmühlenbach	0	17,064			ja
33324		30.11.2010	Flothbach	0	8,802			ja
334		30.11.2010	Glane	0	32,348			ja
3342		30.11.2010	Bullerbach	0	9,152			ja
33432		30.11.2010	Berlemanns Welle	0	8,732			ja
3344		30.11.2010	Lengericher Aa Bach	0	20,353			ja
33442		30.11.2010	Aldruper Mühlenbach	0	8,06			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Auflage		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart	
	Gewässerstationierungskarte						Lachs	Aal
33462	30.11.2010		Bockhorner Bach	0	1,76			ja
33468	30.11.2010		Lütke Beeke	0	11,018			ja
3352	30.11.2010		Saerbecker Mühlenbach	0	18,048			ja
3354	30.11.2010		Walgenbach	0	8,041			ja
336	30.11.2010		Emsdettener Mühlenbach	0	19,585			ja
3364	30.11.2010		Landwehrgraben	0	4,872			ja
3366	30.11.2010		Rösingbach	0	7,695			ja
3368	30.11.2010		Aabach	0	8,58			ja
3372	30.11.2010		Hummertsbach	0	9,899			ja
3374	30.11.2010		Elter-Mühlenbach	0	7,009			ja
3376	30.11.2010		Frischhofsbach	0	18,645			ja
3378	30.11.2010		Wambach	0	9,6			ja
338	30.11.2010		Hemelter Bach	0	31,676			ja
3382	30.11.2010		Brochterbecker Mühlenbach	0	9,3			ja
3392	30.11.2010		Randelbach	0	5,867			ja
3394	30.11.2010		Elsbach	7,647	10,527			ja
342	30.11.2010		Schaler Aa	2,558	14,595			ja
3424	30.11.2010		Wiechholz Aa	0	6,049			ja
3432	30.11.2010		Bardelgraben	3,685	22,64			ja
3434	30.11.2010		Flötte	8,343	17,463			ja
3438	30.11.2010		Giegel Aa	10,089	11,884			ja
344	30.11.2010		Speller Aa	14,238	43,304			ja
3442	30.11.2010		Düsterdieker Aa	0	10,679			ja
3444	30.11.2010		Ruthemühlenbach	0	2,636			ja
34454	30.11.2010		Meerbeeke	0	5,156			ja
3446	30.11.2010		Breischener Bruchgraben	0	7,16			ja
3448	30.11.2010		Ibbenbürener Aa	1,494	32,11			ja
34486	30.11.2010		Altenrheiner Bruchgraben	1,839	8,012			ja
36	30.11.2010		Hase	123,279	131,836			ja
362	30.11.2010		Düte	0	5,275			ja
3626	30.11.2010		Goldbach	0,574	7,8			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Aufgabe		Gewässername	Stationierung		Wanderstrecke Lachs	Zielart	
	Gewässerstationierungskarte	Auflage		von [km]	bis [km]		Lachs	Aal
3628	30.11.2010		Hischebach	0,165	4,092			ja
36322	30.11.2010		Seester Bruchgraben	2,226	6,577			ja
4	30.11.2010		Weser	45,076	85,321	ja		ja
4	30.11.2010		Weser	166,235	242,256	ja		ja
4714	30.11.2010		Bastau	0	19,213			ja
47142	30.11.2010		Flöthe	0	5,534			ja
47144	30.11.2010		Unterlübber-Mühlenbach	0	3,942			ja
47148	30.11.2010		Bastau-Entlaster	0	8,267			ja
47192	30.11.2010		Osterbach	0	5,763			ja
472	30.11.2010		Bückeburger Aue	0	2,143			ja
4732	30.11.2010		Ösper	0	14,513			ja
4734	30.11.2010		Rottbach	0	2,689			ja
474	30.11.2010		Gehle	0	15,101			ja
4744	30.11.2010		Ils	0	7,916			ja
4746	30.11.2010		Riehe	0	7,836			ja
476	30.11.2010		Große Aue	46,138	78,045			ja
47614	30.11.2010		Flöthe	0	7,412			ja
47618	30.11.2010		Kleine Aue	0	18,988			ja
476182	30.11.2010		Braune Aue	0	7,293			ja
4762	30.11.2010		Großer Dieckfluß	0	37,578			ja
476216	30.11.2010		Hollwedener Graben	0	4,579			ja
476218	30.11.2010		Twiehauser Bach	0	10,09			ja
47622	30.11.2010		Fehrwiesen Graben	0	3,9			ja
47624	30.11.2010		Kleiner Dieckfluß	0	12,933			ja
47626	30.11.2010		Tielger Bruchgraben	0	9,482			ja
4764	30.11.2010		Wickriede	0	23,705			ja
47644	30.11.2010		Flöthe	0	8,15			ja
476454	30.11.2010		Langenhorster Graben	0	5,943			ja
47646	30.11.2010		Kleine Wickriede	0	1,213			ja
4961124	30.11.2010		Heithöfer Bach	2,526	10,356			ja
70301	30.11.2010		Datteln-Hamm-Kanal	0	47,522			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Auflage		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart	
	Gewässerstationierungskarte						Lachs	Aal
73101	30.11.2010		Mittellandkanal	0	22,505			ja
73101	30.11.2010		Mittellandkanal	68,184	106,075			ja
74001	30.11.2010		Rhein Herne Kanal	0	45,701			ja
75101	30.11.2010		Wesel Datteln Kanal	0,19	59,911			ja
928	30.11.2010		Issel	122,787	177,78			ja
92812	30.11.2010		Löchter Mühlenbach	0	1,325			ja
928122	30.11.2010		Waldbach	0	5,304			ja
928136	30.11.2010		Winzelbach	0	6,899			ja
92814	30.11.2010		Drevenacker Landwehr	0	6,397			ja
928152	30.11.2010		Brüner Mühlenbach	0	8,873			ja
928154	30.11.2010		Wolfgraben	0	4,947			ja
928156	30.11.2010		Königsbach	0	8,37			ja
92816	30.11.2010		Kleine Issel	0	10,507			ja
92818	30.11.2010		Klevesche Landwehr	0	21,28			ja
928182	30.11.2010		Wolfstrang	0	19,288			ja
9282	30.11.2010		Bocholter Aa	4,988	55,75			ja
92822	30.11.2010		Schwarzer Vennbach	0	4,281			ja
928232	30.11.2010		Thesingbach	0	7,172			ja
928234	30.11.2010		Rindelfortsbach	0	5,879			ja
928236	30.11.2010		Messlingbach	0	6,816			ja
92824	30.11.2010		Borkener Aa	0	11,194			ja
928242	30.11.2010		Wichersbach	0	4,917			ja
928244	30.11.2010		Döringbach	0	8,533			ja
928252	30.11.2010		Knüstringbach	0	8,601			ja
928258	30.11.2010		Rümpingbach	0	6,949			ja
92826	30.11.2010		Rheder Bach	0	11,342			ja
928262	30.11.2010		Messingbach	0	9,005			ja
928272	30.11.2010		Kettelerbach	0	9,313			ja
9282794	30.11.2010		Seegraben	0	8,188			ja
92828	30.11.2010		Holtwicker Bach	0	22,941			ja
928282	30.11.2010		Reyerdingsbach	0	11,403			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Aufgabe		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart	
	Gewässerstationierungskarte	Auflage					Lachs	Aal
9284	30.11.2010		Berkel	44,444	91,307			ja
92844	30.11.2010		Felsbach	0	8,925			ja
928452	30.11.2010		Leppingwelle	0	6,703			ja
92846	30.11.2010		Ölbach	0	18,911			ja
928462	30.11.2010		Moorbach	0	7,701			ja
928472	30.11.2010		Huningbach	0	9,314			ja
928474	30.11.2010		Emrichbach	0	9,299			ja
928476	30.11.2010		Ransbeck	5,283	10,664			ja
928482	30.11.2010		Wellingbach	10,943	14,843			ja
9284822	30.11.2010		Vitiverter Bach	8,303	12,388			ja
928484	30.11.2010		Beuserbach	6,659	12,185			ja
9285122	30.11.2010		Hegebeck	19,513	24,114			ja
92852	30.11.2010		Ahauser Aa	58,2	85,259			ja
928522	30.11.2010		Moorbach	0	5,644			ja
928526	30.11.2010		Brockbach	0	6,48			ja
928528	30.11.2010		Flörbach II	0	8,514			ja
9285292	30.11.2010		Zoddebach	5,827	10,259			ja
9286	30.11.2010		Vechte	144,284	177,08			ja
928612	30.11.2010		Burloer Bach	0	1,799			ja
928614	30.11.2010		Feldbach	0	12,693			ja
928616	30.11.2010		Gauxbach	0	14,88			ja
92862	30.11.2010		Steinfurter Aa	0	38,12			ja
928624	30.11.2010		Neben-Aa	0	6,442			ja
928626	30.11.2010		Wirloksbach	0	4,6			ja
928628	30.11.2010		Leerbach	0	6,172			ja
9286292	30.11.2010		Düsterbach	0	7,469			ja
928632	30.11.2010		Eileringsbeeke	11,129	18,685			ja
9286322	30.11.2010		Lambertigraben	0	5,076			ja
92864	30.11.2010		Dinkel	47,99	82,197			ja
928642	30.11.2010		Legdener Mühlenbach	0	2,501			ja
928644	30.11.2010		Asbecker Mühlenbach	0	2,68			ja

Anlage 7 (zu §13 Absatz 4)

Gewässerkennzahl	Auflage		Gewässername	Stationierung von [km]	Stationierung bis [km]	Wanderstrecke Lachs	Zielart Lachs	Zielart Aal
	Gewässerstationierungskarte							
9286454	30.11.2010		Strothbach	0	10,063			ja
9286456	30.11.2010		Flörbach	2,509	10,419			ja
928646	30.11.2010		Goorbach	4,77	21,76			ja
9286462	30.11.2010		Horner Bach	0	14,748			ja

**88. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch
und der Gemeinde Weeze
Vom 13. Dezember 2017**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 die 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze, (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool)), aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 2. Oktober 2017 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-88_RPÄ-110 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Kleve, der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 88. Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2017

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2017 S. 1002

**10. Änderung des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Gemeinde Senden
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches
im Rahmen eines Flächentausches
Vom 13. Dezember 2017**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 25. September 2017 die 10. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Gemeinde Senden, Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 29. September 2017 – Aktenzeichen: 32.1.2.1. MSL-010 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Senden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 10. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2017

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2017 S. 1002

Einzelpreis dieser Nummer 9,45 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359